



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
van Asten Tierzucht Neumark GmbH
& Co. KG
Geschäftsführer
Kommunikationsweg 11
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737835
Telefax 0361 37-737848

sabine.jelew@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
18. Mai 2011

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.12 - 8711 05 - 24/11

Weimar
17. Dezember 2013

Genehmigungsbescheid 24/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943),

Antrag der Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG vom 18.05.2011 (eingegangen am 26.05.2011, zuletzt nachgereichte Unterlagen, eingegangen am 25.06.2013) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage in 99439 Neumark, Am langen Raine 1.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG, Kommunikationsweg 11, 99734 Nordhausen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 7.1.8.1 i.V.m. Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 5.230 Sauen-, 972 Abferkel-, 3 Eber-, 289 Jungsauendeck-, 2240 Jungsauenaufzucht- und 33.504 Ferkelaufzuchtplätzen (entspr. 3.289,7 GV) i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Gesamtvolumen von 15.828 m³

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 5.230 Sauen-, 972 Abferkel-, 3 Eber-, 289 Jungsauendeck-, 2240 Jungsauenaufzucht- und 33.504 Ferkelaufzuchtplätzen (entspr. 3.289,7 GV) i.V.m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas mit einer täglichen Durchsatzleistung von 156,2 t, einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase, hier Biogas), mit einem Fassungsvermögen von 15,53 t, einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.523 m³ (brutto) und einer Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,882 MW

auf dem Grundstück in der Stadt 99439 Neumark, Gemarkung Neumark, Flur 6, Flurstücke 492/1, 492/2, 493, 494, 495, 724, 725, 496/2, 497/2, 497/5 und 488/1.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Biogasanlage i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und einer Verbrennungsmotoranlage bestehend aus:
 - einem Hydrolysebehälter mit einem Bruttovolumen von 471 m³ mit begehbare Stahlbetondecke,
 - einem Feststoffdosierer mit einem Vorlagevolumen von 60 m³,
 - einem geschlossenen Stahlbehälter zur Nutzung als Fermenter mit einem Reaktionsvolumen von 5.050 m³ und einem Biogasvolumen von 440 m³,
 - einem Stahlbetonrundbehälter mit gasdichter Abdeckung zur Nutzung als Nachgärer mit einem Reaktionsvolumen von 6.077 m³ und einem Biogasvolumen von 2.958 m³,
 - einem Horizontalsilo (100 m x 70 m x 5 m), bestehend aus drei Segmenten, einschließlich drei Sickersaftgruben je 5 m³,
 - einem Hühnertrockenkotlager (8 m x 5 m x 8 m),
 - einem Technikgebäude mit einem BHKW vom Typ TCG 2016 V16 C mit Oxidationskatalysator mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW und 4 Vissmann-Heizkesseln vom Typ Vitoplex 200 mit einer Nennwärmeleistung von je 900 kW, davon 2 ausgerüstet mit einem Heizölbrenner und 2 ausgerüstet mit einem Zweistoffbrenner zum Wechselbetrieb mit Heizöl oder Biogas,
- Standortverlegung der zwei vorhandenen Heizöllagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von je 10.000 l,
- Errichtung der 2 genehmigten Stahlbetonrundbehälter abweichend vom Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007, anstatt je 4.774 m³ nun mit einem Bruttovolumen von je 5.131 m³ (Substratvolumen 4.448 m³) zur Nutzung als Gärrestlager einschließlich Installation einer gasdichten Abdeckung mit einem Biogasvolumen von je 4.274 m³,
- Standortverlegung der mit Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007 genehmigten 2 Güllenvorgruben mit einem Bruttovolumen von je 565 m³ einschließlich Installation einer Zeltdachabdeckung,
- Verzicht auf die Errichtung der mit Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007 genehmigten drei Güllauffanggruben (je 50 m³),
- Erhöhung der Stapelkapazität für Rohgülle oder Gärs substrat der Gesamtanlage von 15.828 m³ auf 26.342 m³ (Bruttovolumen der Biogasanlage - 12.336 m³ sowie Bruttovolumen der Güllebehälter und Gärrestlager - 16.523 m³),
- Stilllegung und Rückbau von 10 Flüssiggasbehältern je 2,1 t.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Zulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates unter Erteilung der Zulassungsnummer **DE 16071-0008-11** ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

| | | | |
|-------|--|-----------------------|------------|
| 1. | Antrag | | |
| 1.1 | Antragstellung vom 18.05.2011 | | (1 Blatt) |
| | Vollmacht vom 21.02.2011 | | (1 Blatt) |
| | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 28.06.2012 | | (2 Blatt) |
| | Inhaltsverzeichnis | | (1 Blatt) |
| 1.2 | | Formblatt 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| | Beiblatt zu den Formblättern | | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens | | (14 Blatt) |
| 2.1.1 | Anlage 1 | | |
| | - Genehmigter Tierbestand der SZA Neumark | | (1 Blatt) |
| | - Gegenüberstellung Ist- und Planzustand der Flüssigmistlager | | (1 Blatt) |
| 2.1.2 | Anlage 2 - Kartenmaterial | | |
| | - Übersichtsplan Biotope und Schutzgebiete | Maßstab 1 :25.000 | (1 Blatt) |
| 2.1.3 | Anlage 3 - Zeichnungen | | |
| | - Vorgrube 1, Nr. C gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (2 Blatt) |
| | - Aufstellung Multifloor 60 m ³ | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Hydrolyse, Nr. E gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Fermenter, Nr. F gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Nachgärer mit Gasspeicher, Nr. G gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Kondensatschacht (Übersicht) | Maßstab 1 : 20 | (1 Blatt) |
| | - Lage-/ Rohrleitungsplan | Maßstab 1 : 500 | (1 Blatt) |
| 2.1.4 | Anlage 4 - Technikhalle | | |
| | - Grundriss und Schnitt | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Anlagenplan | Maßstab 1 : 50 | (1 Blatt) |
| 2.1.5 | Anlage 5 - Zeichnung Horizontalsilo | | |
| | - Grundriss, Ansicht und Schnitt | Maßstab 1 : 200 | (1 Blatt) |
| 2.1.6 | Anlage 6 - Unterlagen BHKW | | |
| | - Technische Daten BHKW TCG 2016 V 16 C, Firma MWM GmbH | | (1 Blatt) |
| | - Lieferbeschreibung / Aggregatedaten TCG 2016 V 16 C | | (2 Blatt) |
| | - Technische Daten TCG 2016, | | (5 Blatt) |
| | - Technische Daten Lagertank für Frischöl, einwandig | | (2 Blatt) |
| | - Technische Daten Lagertank für Altöl, einwandig | | (2 Blatt) |

| | | |
|---------|---|------------------------|
| | - Berechnung der Schornsteinhöhe | (1 Blatt) |
| 2.1.7 | Anlage 7 - Unterlagen zum Heizkessel - Technisches Datenblatt VITOPLEX 200, Firma Vissmann | (12 Blatt) |
| 2.1.8 | Anlage 8 - Unterlagen zum Zweistoffbrenner - Technische Daten Gasbrenner marathon® combi burners Firma Dreizler | (4 Blatt) |
| | - Technische Daten marathon® MC 601 Profi | (2 Blatt) |
| 2.1.9 | Anlage 9 - Unterlagen zur Lüftung BHKW-Gebäude - Firma Schulz Systemtechnik | (2 Blatt) |
| 2.1.10 | Anlage 10 - Leistungsbeschreibung Biogasanlage Neumark - Revision 7, Firma SBN Schachtbau Nordhausen | (39 Blatt) |
| 2.1.11 | Anlage 11 - Prüfberichte Heizöltank - Prüfzeugnis Heizöltank Bereich III, Nr. 18/3859 | (2 Blatt) |
| | - Prüfzeugnis Heizöltank Stall II, Nr. 51062 | (1 Blatt) |
| | - Bericht des TÜV Thüringen über die Prüfung einer Anlage gem. VAWS, Stall II | (3 Blatt) |
| | - Bericht des TÜV Thüringen über die Prüfung einer Anlage gem. VAWS, Stall III | (3 Blatt) |
| 2.1.12 | Anlage 12 - Unterlagen für die Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, nachgereicht am 07.11.2012 | |
| | - Erklärung zu den Pflichten des Unternehmers gem. Art. 29, Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 | (1 Blatt) |
| | - Information und Bestätigung über die Verwendung der Fermentations- rückstände einer BGA ohne Pasteurisierungseinrichtung | (4 Blatt) |
| | - Stammdatenblatt Biogasanlage Neumark | (5 Blatt) |
| 2.2 | Immissionsschutz | |
| 2.2.1 | Schematische Darstellung der Anlage / Technologisches Fließbild | |
| | - Verfahrensfließbild - Anlagenübersicht | (1 Blatt) |
| | - Verfahrensfließbild - Technikhalle | (1 Blatt) |
| | - Verfahrensfließbild - Entschwefelung / Druckluft | (1 Blatt) |
| | - Verfahrensfließbild - Feststoffdosierer | (1 Blatt) |
| | - RI-Fließbild | (1 Blatt) |
| 2.2.2 | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | (3 Blatt) |
| | Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1 | (7 Blatt) |
| 2.2.3 | Darstellung des Produktionsverfahren / Stoffbilanz | (4 Blatt) |
| 2.2.3.1 | Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2.2 / 2.2a | (4 Blatt) |
| 2.2.3.2 | Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) Formblatt 2.3 | (1 Blatt) |
| 2.2.3.3 | Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) Formblatt 2.4 | (1 Blatt) |
| 2.2.3.4 | Kalkulation des jährlichen Reststoffanfalls der SZA Neumark TLL - Rechner Biogasgülle | (2 Blatt) (3 Blatt) |
| 2.2.3.5 | EG-Sicherheitsdatenblätter | |
| | Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG für HEIZÖL EL | (20 Blatt) |
| | Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EWG für ADDINOL Gasmotorenöl MG 40-Extra Plus | (6 Blatt) |
| | Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG für PROPAN (N25, N35) | (6 Blatt) |
| 2.2.4 | Angaben zu Emissionen | (7 Blatt) |
| 2.2.4.1 | Emissionen (Vorgänge) Formblatt 2.5 | (2 Blatt) |
| 2.2.4.2 | Emissionen (Massen / Abgasreinigung) Formblatt 2.6 | (1 Blatt) |

| | | | |
|-----------|---|------------------------|------------|
| 2.2.4.3 | Emissionen (Quellenverzeichnis) | Formblatt 2.7 | (2 Blatt) |
| 2.2.4.4 | Ammoniakemissionen der Schweinezuchtanlage | | (1 Blatt) |
| | Gegenüberstellung der Massenströme für Ammoniak | | (1 Blatt) |
| 2.2.4.5 | Gegenüberstellung der Emissionsmassenströme - Geruch | | (1 Blatt) |
| 2.2.4.6 | Quellenplan | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| 2.2.5 | Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen | | (3 Blatt) |
| | | Formblatt 2.8 - 2.9 | (3 Blatt) |
| | Luftbild, Darstellung IP 1, nachgereicht am 25.06.2013 | | (1 Blatt) |
| 2.2.6 | Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall | | (2 Blatt) |
| 2.2.6.1 | Formblatt 2.10 / 2.10 a/b | | (3 Blatt) |
| 2.2.6.2 | Störfallkonzept vom 16.11.2012 | | |
| 2.2.6.2.1 | Präambel | | (16 Blatt) |
| 2.2.6.2.2 | Festlegung und Anwendung von Verfahren zur systematischen Ermittlung der Gefahren (§ 3 Abs. 2 u. Anh. III Nr. 3b der 12. BImSchV) | | (5 Blatt) |
| 2.2.6.2.3 | Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen (§ 3 Abs. 1 u. § 4 der 12. BImSchV) | | (4 Blatt) |
| 2.2.6.2.4 | Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§ 3 Abs. 3, § 5, § 6 u. Anh. III Nr. 3e der 12. BImSchV) | | (3 Blatt) |
| 2.2.6.2.5 | Sicherheitsmanagement (Anh. III Nr. 2 u. 3a, b, c, d, e, f, g der 12. BImSchV) | | (9 Blatt) |
| 2.2.6.2.6 | Anlagen | | |
| | - Anlage 1 - Lageplan | | (1 Blatt) |
| | - Anlage 2 - Auszug topographische Karte | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| | - Anlage 3 - Grundfließbilder und R&I-Verfahrensfließbilder | | |
| | - Verfahrensfließbild - Anlagenübersicht | | (1 Blatt) |
| | - RI-Fließbild | | (1 Blatt) |
| | - Nachgärer mit Gasspeicher | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Fermentertank | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Ausführungszeichnung Lagerbehälter | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Lage-/ Rohrleitungsplan | Maßstab 1 : 500 | (1 Blatt) |
| | - Anlage 4 - Gefahrstoffkataster | | (1 Blatt) |
| | - Anlage 5 - Explosionsschutzdokument vom 22.05.2012 | | |
| | 1. Grundlagen | | (3 Blatt) |
| | 2. Gefährdungsbeurteilung von Anlagenteilen und spezifische Schutzmaßnahmen | | (20 Blatt) |
| | 3. Explosionsschutzmaßnahmen (Schutzkonzept) | | (23 Blatt) |
| | 4. Unterschriften | | (1 Blatt) |
| | 5. Anlage - EX-Zonen-Plan | | (1 Blatt) |
| | - Anlage 6 - Gefahrenanalyse vom 22.05.2012 | | (16 Blatt) |
| | - Anlage 7 - Alarmplan | | (1 Blatt) |
| | - Anlage 8 - Meldeweg und Meldebogen | | (6 Blatt) |
| | - Anlage 9 - Organigramm mit Vertretungsstrukturen | | (1 Blatt) |
| | - Anlage 10 - Betriebsanweisung | | (3 Blatt) |
| 2.2.7 | Abfallverwertung und Abfallbeseitigung | | (2 Blatt) |
| 2.2.7.1 | | Formblatt 2. 11 - 2.12 | (2 Blatt) |
| 2.2.7.2 | Gülleabnahmeverträge | | |
| | Gülleabnahmevertrag mit der Firma Mörsdorfer Agro-Service GmbH vom 01.01.2008 | | (2 Blatt) |
| | Gülleabnahmevertrag mit der Firma landwirtschaftlicher Betrieb Darnstedt GmbH & Co. KG vom 10.03.2009 | | (2 Blatt) |

| | |
|--|------------------------|
| Gülleabnahmevertrag mit der Firma Erzeugergenossenschaft Neumark e.G. vom 09.03.2009 | (2 Blatt) (3 Blatt) |
| Gülleabnahmevertrag mit der Firma Agrar- und Transportservice Kölleda GmbH vom 30.03.2009 | (2 Blatt) |
| 2.2.8 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | (1 Blatt) |

Ordner II

| | | |
|--|------------------------|------------|
| 2.3 Bauvorlagen | | |
| 2.3.1 topographische Karten | | |
| topographische Karte M-32-35-C-b-4 Thalborn | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| Topographische Karte 4933-NO Krautheim | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| Topographische Karte 4933-NW Berlstedt | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| 2.3.2 Lageplan | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| Auszug aus der Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 2.000 | (1 Blatt) |
| 2.3.3 Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO | | (1 Blatt) |
| 2.3.3.1 Antrag auf Baugenehmigung | | (3 Blatt) |
| 2.3.3.2 Baubeschreibung | | (4 Blatt) |
| 2.3.3.3 Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung | | (1 Blatt) |
| 2.3.3.4 Berechnung Umbauter Raum - Bruttorauminhalt | | (1 Blatt) |
| 2.3.3.5 Anrechenbare Bauwerte nach § 27 ThürPPVO | | (1 Blatt) |
| 2.3.3.6 Erläuterungsbericht zum Bauvorhaben | | (8 Blatt) |
| Auszug aus der Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 2.000 | (1 Blatt) |
| Auszug topographische Karte | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| 2.3.3.7 Zeichnungen | | |
| - Lageplan zum Bauantrag | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| - Horizontalsilo - Grundriss, Ansicht und Schnitt | Maßstab 1 : 200 | (1 Blatt) |
| - Aufstellung Multifloor 60 m ³ | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| - Hydrolyse, Nr. E gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| - Fermenter, Nr. F gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| - Nachgärer mit Gasspeicher, Nr. G gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| - Ausführungszeichnung Lagerbehälter, Nr. B gem. Lageplan | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| - Neubau BHKW-Gebäude Grundriss / Schnitt | Maßstab 1 : 500 | (1 Blatt) |
| 2.3.4 Brandschutz | | |
| | Formblatt 2.13 u. 2.14 | (2 Blatt) |
| Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. (TU) für Brand- und Explosions- schutz, Stephan Daut, Nr. 19 04 2012 vom 28.06.2012 | | (17 Blatt) |
| Fluchtwegeplan | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| 2.4 Arbeitsschutz | | (2 Blatt) |
| | Formblatt 2.15 - 2.17 | (3 Blatt) |
| 2.5 Wasserwirtschaft | | (4 Blatt) |
| 2.5.1 Abwasser, Wasserversorgung | Formblatt 2.18.1 / 2 | (2 Blatt) |
| 2.5.2 Unterlagen für Abwasseranlagen | Formblatt 2.19.1 / 2 | (2 Blatt) |
| 2.5.3 Übersicht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Formblatt 2.20 | (1 Blatt) |
| 2.5.4 Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG | Formblatt 2.21/1 - 3 | (3 Blatt) |

| | | | |
|---------|---|----------------------|------------|
| 2.5.5 | Leitungsplan, Neubau BGA Neumark | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| 2.5.6 | nachgereichte Unterlagen zum Nachweis der Auffangwanne des Ingenieurbüros Katzung GmbH, eingegangen am 14.12.2012 | | |
| 2.5.6.1 | Erläuterungsbericht | | (8 Blatt) |
| | Ermittlung des Speichervolumens | | (1 Blatt) |
| 2.5.6.2 | Volumenermittlung Sicherungsvolumen | | (41 Blatt) |
| 2.5.6.3 | Übersichtsplan | Maßstab 1 : 2.500 | (1 Blatt) |
| | Lageplan Sicherungsfläche | Maßstab 1 : 250 | (1 Blatt) |
| 2.6 | Natur und Landschaft | | (4 Blatt) |
| 2.6.1 | | Formblatt 2.22.1 - 3 | (3 Blatt) |
| 2.6.2 | Eingriffs- und Ausgleichsbilanz des Ingenieurbüros IBIS Landschaftsplanung zur Errichtung und Betrieb der BGA | | (11 Blatt) |
| 2.6.3 | Maßnahmenplan E1 | Maßstab 1 :10.000 | (1 Blatt) |
| | Maßnahmenplan E2 | Maßstab 1 : 5.000 | (1 Blatt) |
| 3. | Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalls nach UVPG | | |
| 3.1 | Antragstellung | | (7 Blatt) |
| 3.2 | Standortbeschreibung | | (5 Blatt) |
| 3.3 | Kurzbeschreibung des Vorhabens | | (16 Blatt) |
| 3.4 | Prüfschema - Vorprüfung des Einzelfalls | | (10 Blatt) |
| 3.5 | Anlagen | | |
| 3.5.1 | Anlage 1 -- Genehmigter Tierbestand der SZA Neumark | | (1 Blatt) |
| | - Gegenüberstellung Ist- und Planzustand der Flüssigmistlager | | (1 Blatt) |
| 3.5.2 | Anlage 2 - Gegenüberstellung der Massenströme für Ammoniak | | (1 Blatt) |
| 3.5.3 | Anlage 3 - Gegenüberstellung der Geruchstoffströme | | (1 Blatt) |
| 3.5.4 | Anlage 4 - Kartenmaterial | | |
| | Kopie topographische Karte | | (1 Blatt) |
| | Auszug aus der Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 2.000 | (1 Blatt) |
| | Lageplan | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| | Quellenplan | Maßstab 1 : 1.000 | (1 Blatt) |
| | Übersichtsplan Biotope und Schutzgebiete | | (1 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort

aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Weimarer Land (99510 Apolda, Bahnhofstraße 28) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen (99099 Erfurt, Linderbacher Weg 30) mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie dem Veterinäramt des Landkreises Weimarer Land (99510 Apolda, Bahnhofstraße 28) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.5 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes Luftreinhaltung

- 2.1.1 In der Biogasanlage dürfen nur folgende Einsatzstoffe (Gesamtinput 156,2 t/d) eingesetzt werden:
- Schweinegülle, (aus dem eigenen Betrieb stammend),
 - Hühnertrockenkot,
 - Maissilage.
- 2.1.2 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Sauenanlage sind der Unteren Immissionsschutzbehörde die Liefer- Abnahmeverträge für den als Kofermentat einzusetzenden Hühnermist vorzulegen.
- 2.1.3 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
- 2.1.4 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind ausreichend zu befestigen und entsprechend dem Verschmut-

zungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.

- 2.1.5 Das Flachsilo zur Lagerung der Silage ist so zu betreiben, dass die Anschnittfläche möglichst glatt bzw. senkrecht gefräst ist, um die effektive Emissionsfläche klein zu halten. Lose Haufwerke im Fahrsilobereich sind zu vermeiden. Zu Entnahmezwecken darf jeweils nur ein Segment des Silos geöffnet werden. Weitere emissionsmindernde Maßnahmen sind zu prüfen.
- 2.1.6 Die Lagerung der festen Kofermentate (NAWAROs) im Freien ist nicht gestattet. Der Annahmecontainer des Feststoffdosierers ist mit einer geschlossenen Abdeckung zu betreiben. Diese darf nur zum Befüllen geöffnet werden. Anderenfalls ist der Feststoffdosierer mit Annahmehbereich witterungsgeschützt aufzustellen.
- 2.1.7 Der Fermenter (Pos. F, gem. Lageplan), der Nachgärer (Pos. N, gem. Lageplan) und die zwei Gärrestlager (Pos. B, gem. Lageplan) sind als geschlossene gasdichte Behälter auszuführen. Die Beschickung mit dem Substratgemisch hat ausschließlich über Rohrleitungen zu erfolgen.
- 2.1.8 Die Gasspeicher auf dem Nachgärer (Pos. N) und den Gärrestlagern (Pos. B) sind entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auszuführen und vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Die gasführenden Anlagenteile sind gemäß der vom Hersteller festgelegten Fristen, mindestens jedoch jährlich, sowie nach Störungen auf Beschädigung, Dichtigkeit und Korrosion zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind in o.g. Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.1.9 Die Dosierungsvorrichtung zur Biogasentschwefelung mittels Luft ist so einzustellen, dass sie höchstens einen Volumenstrom von 6% der im selben Zeitraum erzeugten Biogasmenge fördert.
- 2.1.10 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Datum, Art und Menge der Einsatzstoffe, die laufenden Messergebnisse zu Menge und Qualität des Biogases, Störungen und Ausfallzeiten der Verbrennungsmotoranlage sowie Zeiten des Abblasens von Biogas zu dokumentieren sind. Dieses Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) vorzulegen.
- 2.1.11 Die Biogasmenge und deren Bestandteile Schwefelwasserstoff (H_2S) und Methan (CH_4) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage mindestens einmal pro Tag (z.B. Einsatz eines mobilen Gasanalysators) vor der Verbrennungsmotoranlage zu messen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Ergebnis der Erstmessung ist der o.g. Überwachungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Möglichkeit einer kontinuierlichen Messdatenerfassung und Auswertung ist zu prüfen.
- 2.1.12 Zum Erhalt einer gleichmäßigen Gasqualität ist die Fermenterbeschickung zu opti

mieren. Die Durchführung der Optimierungsmaßnahmen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.13 Bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtung (BHKW) ist die Biogasanlage bis zur Behebung der Störung nicht weiter zu beschicken. Die Störungsursache und die Zeitdauer der Störung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.14 Sollte die BHKW-Anlage über einen längeren Zeitraum ausfallen, ist die Biogasproduktion durch Unterbinden der Substratzuführung und Absperrung der Wärmezufuhr zum Fermenter und zum Nachgärer zu verringern. Das noch anfallende Biogas ist im Falle der Erschöpfung der Kapazität der Gasspeicher einer anderen Gasverbrauchseinrichtung (2 Vissmann-Heizkessel mit je einem Zweistoffbrenner) zuzuführen.

2.1.15 Es ist für den Fall eines BHKW-Ausfalls nachzuweisen, welche Notstromversorgung bei Energieausfall die Verbrennung in den alternativen Heizkesseln übernimmt (z.B. Notstromaggregat).

2.1.16 Das Inbetriebgehen der Notkessel ist mit Angabe der Ursache und der Zeitdauer des Betriebes in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.17 Das Abblasen von Biogas über die Abblasleitung der Über- und Unterdrucksicherung des Fermenters, des Nachgärers oder der Gärrestlager ist nur bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen im Falle der Erschöpfung der Kapazität der Gasspeicher zulässig.

Die Abblasleitungen sind so auszuführen, dass die Ableitung des anfallenden Biogases mindestens 1 m über dem Behälterranda oder mindestens 3 m über dem Boden erfolgt. Sie müssen mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein.

2.1.18 Die Entnahme der Gülle bzw. des Gärsubstrates zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeitsundurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Güllebehältern oder in eine abflusslose Grube aufweist.

Der Gülleentnahmeplatz ist sauber zu halten, beim Befüllen des Gülletankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tankes sicher vermieden wird.

2.1.19 Zur Ausbringung des Flüssigmistes sind Zeiten zu wählen, zu denen auf Grund der Windrichtung und der Windverhältnisse keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2.1.20 In der Verbrennungsmotoranlage ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage einzusetzen.

2.1.21 Beim Betrieb der BHKW dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

| | |
|--|-----------------------|
| Kohlenmonoxid | 0,65 g/m ³ |
| Stickoxide (angegeben als NO ₂) | 0,50 g/m ³ |
| Schwefeloxide (angegeben als SO ₂) | 0,31 g/m ³ |

| | |
|--|------------------------|
| Schwefelwasserstoff | 3 mg/m ³ |
| (Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.4 der TA Luft) | |
| Organische Stoffe (Formaldehyd) | 40 mg/m ³ . |

- 2.1.22 Die Möglichkeiten, die Emissionen der vorgenannten Stoffe weiter zu vermindern, sind durch motorische und andere primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.
- 2.1.23 Um Ausfälle der Verbrennungsmotoranlage zu vermeiden, ist diese entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.1.24 Die Abgase des BHKW sind über einen Abgaskamin von 12 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.1.25 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Biogasanlage einschließlich des BHKW ist durch Messungen einer nach § 26 – richtig: § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa.de>) die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.1.21 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachweisen zu lassen.
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.26 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.25 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei ist die DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.27 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.28 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.29 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.1.30 Das Messinstitut ist aufzufordern, den jeweiligen Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) zu übersenden.
- 2.1.31 Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß 2.1.21 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung

der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.

- 2.1.32 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Punkt 2.1.21 genannten Emissionswerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.
- 2.1.33 Der Betrieb der Feuerungsanlagen (4 Vissmann-Heizkessel, 2 ausgerüstet mit einem Heizölbrenner und 2 ausgerüstet mit einem Zweistoffbrenner zum Wechselbetrieb mit Heizöl oder Biogas) unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26.01.2010.
Bei Inbetriebnahme der Anlagen ist eine vom Hersteller der Heizkessel erstellte Bescheinigung vorzulegen, die einen Nutzungswirkungsgrad von mindestens 94 % nachweist.
- 2.1.34 Der nach dem Verfahren der Anlage 2 Nr. 3.4 der 1. BImSchV zu ermittelnde Abgasverlust der Heizungsanlagen darf einen Prozentsatz von 9 nicht überschreiten.
- 2.1.35 Die Abgase der Feuerungsanlagen sind über Abgaskamine von 10 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.1.36 Die Einhaltung der Anforderungen an die Vissmann-Heizkessel, die sich aus der 1. BImSchV ergeben, sind innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme auf Veranlassung des Betreibers und anschließend wiederkehrend einmal in jedem dritten Kalenderjahr durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger feststellen zu lassen.
- 2.1.37 Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Einstufungs- und der Wiederholungsmessungen sind innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die Schallpegel-Immissionsanteile der Gesamtanlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 44 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Breiter Weg 1 in 99469 Neumark nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98) sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 40 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Vor dem Untertore 147 in 99469 Neumark nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98)

- 2.2.2 Die in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

- 2.2.3 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) aufzustellen.
Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Biogasanlage durch eine entsprechend § 26 – richtig: § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (veröffentlicht unter <http://www.resymesa.de>) zu erfolgen.
- 2.2.4 Die Messung nach Nr. 2.2.3 wird für 18 Monate ausgesetzt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums mit der Realisierung der weiteren angedachten Erweiterungen der Anlage begonnen wurde, ist eine Abnahmemessung für beide Anlagenänderungen nach Realisierung der weiteren Anlagenerweiterung durchzuführen.
- 2.2.5 Die Messung nach Nr. 2.2.1 darf nicht durch die natürliche und / oder juristische Person durchgeführt werden, welche die Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.2.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 2.2.7 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

| | | |
|--------|---------------------|----------|
| tags | (07.00 - 20.00 Uhr) | 60 dB(A) |
| nachts | (20.00 - 7.00 Uhr) | 45 dB(A) |

an dem Immissionsort Breiter Weg 1 in 99469 Neumark

| | | |
|--------|---------------------|----------|
| tags | (07.00 - 20.00 Uhr) | 55 dB(A) |
| nachts | (20.00 - 7.00 Uhr) | 40 dB(A) |

an dem Immissionsort Vor dem Untertore 147 in 99439 Neumark.

2.3. Störfallrechtliche Erfordernisse

2.3.1. Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage

2.3.1.1 Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage des Betriebsbereiches ist gemäß Nebenbestimmung 1.3 dieses Bescheides vorher anzuzeigen.

Vor Inbetriebnahme sind alle erforderlichen Vorkehrungen i. S. des § 3 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) i.d.F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert am 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) zu treffen, um Störfälle zu verhindern und mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

2.3.1.2 Zur Betriebsabnahme ist nachzuweisen:

- der Wartungsvertrag für die Komponenten der Anlagensteuerung,
- dass mindestens zwei Personen in der Biogasanlage eine Betreiberschulung erhalten haben,
- die Prüfbescheinigung über die Dichtheitsprüfung der Biogasfolienspeicher,
- die Prüfbescheinigung über die fachgerechte Herstellung und die Dichtigkeit der gasführenden Rohrleitungen, z. B. durch Herstellerbescheinigung,
- die Eignung der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküber- und -unterschreitung der BGA,
- der Alarmplan gemäß Anlage 7 des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen.

- 2.3.2 Der Betreiber des Betriebsbereiches hat vor Inbetriebnahme einen Notfallplan (Alarmplan) bzw. einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung zu erstellen (siehe Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Anlage 7).
Der BAGAP ist mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Weimarer Land rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen und ggf. zu ergänzen. Der Inhalt des BAGAP ist bei der v.g. Behörde sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme zu hinterlegen. Im Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind unter Anlage 8 - Meldeweg und Meldebogen - eine Übersicht mit dem Meldeweg und die wichtigsten Alarmadressen zu ergänzen.
- 2.3.3 Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 entsprechend des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes (BAGAP) zu erfolgen.
- 2.3.4 Die Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Weimarer Land, die Untere Immissionsschutzbehörde und/oder die Untere Wasserbehörde des Weimarer Landes und/oder das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen, hat der Betreiber der Anlage entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 der Störfall-Verordnung" bei Eintritt eines Ereignisses sofort zu informieren.
Der Betreiber hat entsprechend § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Abschnitt I oder Abschnitt II oder Abschnitt III der 12. BImSchV der v.g. zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Weimarer Landes unverzüglich mitzuteilen:
- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Teil I Abschnitt I Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3 und 4 des Anhangs VI Teil 1 beschriebenen Folgen hat:
 1. Beteiligte Stoffe,
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum,
 3. unmittelbare Umweltschädigungen,
 4. Sachschäden,
 - II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
 - III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.
- 2.3.5 Entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 der 12. BImSchV hat der Betreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses, eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung enthält. Der Betreiber hat die v. g. Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen, eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) enthalten.
- 3.2 Biogasanlage
- 3.2.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher und gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm). Weiterhin sind die Treppen und Laufstege im Freien ausreichend rutschhemmend (mindestens R 11) auszuführen. Steigleitertritte sind rutschhemmend auszuführen. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.2.2 Befüllöffnungen (z.B. Anmischbehälter / Substratannahme) sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- 3.2.3 Die Verkehrswege und Armaturen sind auch im Außenbereich ausreichend zu beleuchten: 10 - 20 lux für Verkehrsflächen, 50 lux für Fußgängerdurchgangsbereiche, 100 lux für Bedienbereiche.
- 3.2.4 Gasführende Teile der Biogasanlage sind gegen chemische Einflüsse und mechanische Beschädigungen geschützt auszuführen (z.B. Anfahrerschutz in Verkehrsbereichen).
- 3.2.5 Für die Maschinenanlage (Gesamtanlage), d.h. die Verkettung von einzelnen Maschinen oder Teilmaschinen durch Transport-, Steuer-, Kontroll- oder Speichereinrichtungen, ist eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung (Gesamtkonformität) zu erteilen.
Das CE Zeichen ist an einer zentralen Stelle (z. B. Zentraler Steuerstand) anzubringen. Die Mindestangaben wie Name und Anschrift des Herstellers, Baujahr, Bezeichnung der Serie und des Typs, ggf. Seriennummer sind an gleicher Stelle anzubringen. Für nicht miteinander verbundene Maschinen oder Anlagen, sind eigene Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen vorzuhalten.
Die fachgerechte Herstellung und Dichtigkeit der gasführenden Leitungen ist durch Herstellerbescheinigung nachweisen zu lassen. Die Eignung der zum BHKW gehörenden gasführenden flexiblen Verbindungsstücke ist vom Hersteller bescheinigen zu lassen.
- 3.2.6 Das Explosionsschutzdokument ist fortzuschreiben und damit verbunden auch der stetige Soll-Ist-Vergleich der erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz.
Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Blitzschutz, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfplan, Alarmplan und sonstige Unterlagen sind in das Explosionsschutzdokument einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.

- 3.2.7 Nach DIN VDE 0185-305 sind explosionsgefährdete Anlagen mit Blitzschutz (mindestens Blitzschutzklasse 2) zu versehen (hier EX - Zone 1 - Über- / Unterdrucksicherung). Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der Anlage zum Potentialausgleich ist mit Inbetriebnahme nachzuweisen. Auf die DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 sowie auf die BGR 132 "Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" wird verwiesen.
- 3.2.8 Die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang 4 Nr. 3.8 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, prüfen zu lassen. Der Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung müssen eindeutig aus den Prüfdokumenten hervorgehen. Die einschlägige Technische Regel TRBS 1201 Teil 1 einschließlich Anhang ist zu beachten.
- 3.2.9 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in der „Aus-Stellung“ verschließbar sein
- 3.2.10 Die Not-Aus Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar zu kennzeichnen
- 3.2.11 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen. Erdgedeckte Rohrleitungen müssen in Rohrleitungsplänen erfasst sein.
- 3.2.12 Über- und Unterdrucksicherungen sind frostsicher auszuführen.
- 3.2.13 Der Zugang zu den Reinigungs- und Revisionsöffnungen muss unfallsicher möglich sein. Hierzu sind z.B. zusätzliche Halterungen, Einhängenvorrichtungen und Montagegeländer vorzusehen.
- 3.2.14 Vorort installierte Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/ EG sind gemäß § 14 Abs. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme abzunehmen. Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 3.2.15 Die Behälteranlagen (Behälter / Rohrleitungen größer als 0,5 bar Überdruck) sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und / oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
- 3.2.16 In einer Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (AM), die nicht durch das Explosionsschutzdokument bewertet wurden, nach § 3 Betriebsicherheitsverordnung zu ermitteln. Im Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilungen hat der Arbeitgeber den Betrieb zu organisieren. Dies gilt insbesondere für:
- die sicherheitstechnische Beurteilung der Arbeitsmittel, ob die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 und 2 BetrSichV eingehalten sind,

- die Erstellung von Betriebsanweisungen,
- die Unterweisung der Beschäftigten und
- die Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen durch entsprechend befähigte Personen.

Ergeben sich aus dieser Beurteilung notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind diese umzusetzen.

3.2.17 Es ist sicherzustellen, dass die Anlage vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie spezieller Vorschriften und Sicherheitsregeln insbesondere für Biogas durch befähigte Personen geprüft wird.

Wesentliche Prüfungen sind z.B.:

- Prüfung der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Anlage, der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten,
- Dichtheitsprüfung des Gaslagers mit Folienspeicher,
- Prüfung gasführender Rohrleitungen,
- Prüfung der Elektroanlage,
- Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Prüfung von Arbeitsplätzen in diesen Bereichen,
- Prüfung der Blitzschutzanlage.

3.2.18 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.

3.3 Gülle- / Gärsubstratanlagen

3.3.1 Gruben, Kanäle und Brunnen sowie deren eventuelle Entnahmeöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.

3.3.2 Die Bedieneinrichtungen der Rühr- und Pumpwerke der Gülleanlage sind über Flur anzulegen.

3.3.3 An Öffnungen von Gruben und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen.

3.3.4 An Bedienständen von Gülleanlagen sind Betriebsanweisungen dauerhaft anzubringen.

3.3.5 Über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig zum Zwecke der Kontrolle aufgestiegen werden muss, sind bei regelmäßiger Benutzung mit Treppen und bei seltener Benutzung durch entsprechende Leitern (rutschhemmende Auftritte) und Arbeitsbühnen auszurüsten.

3.3.6 Die Schutzmaßnahmen für elektrische Anlagen und die Auswahl elektrischer Betriebsmittel im Bereich der Güllelagerung und Gülleförderung sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen.

- 3.3.7 Befinden sich Behälter und Kanäle für Flüssigmist in Gebäuden - auch unter Spaltenböden - muss sichergestellt sein, dass Faulgase aus den Gebäuden zwangsweise abgeführt werden können.
- 3.3.8. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen.
- 3.4 Auf den Mauerkronen der Fahrsiloplanlage ist gemäß Arbeitsstättenrecht eine bauliche Sicherung (z.B. 1,10 m bis 1,30 m hohes Geländer - mit Brustwehr, Knieleiste und Fußleiste) gegen Absturz von Personen erforderlich. Gemäß Durchführungsanweisung zu Ziffer 3 des § 5 der VSG 2.2 Lagerstätten (UVV der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) sind Fahrsilos gegen Absturz von Personen von den Seitenwänden als ausreichend gesichert anzusehen, wenn die Silos an den Seitenwänden bis maximal 30 cm unter der Oberkante (Anfahrsockel) befüllt sind und die Oberkanten der Seitenwände z.B. mit Schutzseilen gesichert sind.
- 3.5 Schubboden - Annahmedosierer
- 3.5.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004, zuletzt geändert am 19.07.2010, hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen ausreichend umgesetzt sind.
- 3.5.2 Die Anlage muss den Sicherheitsanforderungen aus Anhang 1 und 2 der Betriebs-sicherheitsverordnung entsprechen. Dies muss unter anderem über eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 10 Abs. 1 BetrSichV bestätigt werden.
- 3.5.3 Die zur Bereitstellung bzw. zum Inverkehrbringen der Schubbodenanlage erforderliche CE - Konformität (Konformitätserklärung des Herstellers) ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.6 Bei Bauarbeiten an Arbeitsplätzen auf Dächern mit > 3 m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
4. Erfordernisse des Brandschutzes
- 4.1 Die Forderungen des Brandschutzkonzeptes vom 19.04.2012, erstellt durch Dipl.-Ing. für Brand- und Explosionsschutz Stephan Daut (Rumpfstraße 4, 99986 Nieder-dorla), sind bei der Realisierung des Bauvorhabens umzusetzen.
- 4.2 Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Dies gilt unter Berücksichtigung des vorhandenen innerbetrieblichen Hydrantennetzes sowie des vorhandenen Hochbehälters (Fassungsvermögen: 800 m³) als gewährleistet.
- 4.3 Der Feuerwehr ist die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Biogasanlage und zu den Löschwasserentnahmestellen jederzeit zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Anforderungen an Feuerwehruzufahrten ist die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, Fassung Juli 1998, zu beachten.

Im Verlauf der Feuerwehruzufahrten sind Sperrvorrichtungen, wie Tore o.ä., nur zulässig, wenn diese von der Feuerwehr ohne Gewaltanwendung zu öffnen sind. Dies gilt auch bei allgemeinem Stromausfall. Einzelheiten hierzu sind mit dem Bereich Vorbeugender Brandschutz des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land (Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda) abzustimmen.

- 4.4 Der für das Gesamtobjekt bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Bis zum Zeitpunkt der ersten Befüllung der Biogasanlage mit Substrat sind dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Landratsamt Weimarer Land 2 Exemplare der überarbeiteten Fassung dieses Planes zu übergeben. Ferner ist der Feuerwehrplan auf einer CD-ROM als PDF - Datei zu übermitteln.
- 4.5 Es ist eine der Brandschutzordnung auf der Grundlage der DIN 14096, Teil B, aufzustellen, in der auf die Verhaltensanforderungen beim Betreiben von Biogasanlagen sowie von Blockheizkraftwerken hingewiesen wird. Über deren Inhalt sind die Beschäftigten vor der ersten Befüllung der Biogasanlage mit Substrat und danach mindestens aller 2 Jahre aktenkundig zu belehren
- 4.6 Die Arbeitsstätten sind je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen auszustatten.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1 bauliche Gestaltung der Biogasanlage

- 5.1.1 Die gesamte Anlage ist gemäß der "Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) vom 25.07.1995 (GVBl. Nr. 14 vom 01.09.1995 S. 261- 271) zuletzt geändert am 31.1.2005 durch Artikel 1 der zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung (GVBl Nr. 3 vom 21.3.2005, S. 90) i.Vm. der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (ThürWAwS) vom 15.12.2008 zu errichten und zu betreiben.
- 5.1.2 Gemäß Punkt 8.1.2 Abs. 1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) sind die regelmäßig mit Substrat eingestauten Anlagenteile (Reststofflager, Vorgruben, Hydrolysebehälter, Fermenter, Nachgärer) mit einer den Anforderungen des Punktes 8.2.2.2 der Anlage 3 zur ThürVVAwS entsprechenden Leckageerkennungseinrichtung zu versehen.
- 5.1.3 Als Dränageeinrichtung für die mit Substrat beaufschlagten Behälter ist eine Leckageerkennungsmatte (Dränvlies) einzubauen. Diese ist auf der Dichtungsbahn, die allseitig mindestens 1 m über die künftige Bodenplatte hinausragen soll, zu verlegen.
Nach Fertigstellung der Bodenplatte ist auf der überstehenden Dichtungsfolie eine umlaufende Ringdränage (d > 100 mm) im Kiesbett zu verlegen und mit mindestens 2% Gefälle in den Kontrollschacht einzubinden.

Zum Schutz der Dränage gegen eindringendes Oberflächenwasser ist die Dichtungsfolie über die Rohre der Ringdränage zu führen und an der Behälterwand zu befestigen.

- 5.1.4 Kontrollstandsrohre der Leckageerkennungseinrichtung sind flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen auszuführen. Die Kontrolleinrichtungen sind mit einer Leckagesonde auszustatten, die selbstständig einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Für die Vorgruben bzw. den Hydrolysebehälter (< 1.000 m³) ist eine mechanische Anzeigevorrichtung oder visuelle Überprüfungs-möglichkeit des Kontrollschachtes ausreichend.
- 5.1.5 Die Dicke der Dichtungsfolie muss mindestens 2 mm betragen. Sie ist auf einem Feinplanum zu verlegen und fachkundig zu verschweißen. Eine Dicke der Folie von 0,8 mm (wie laut Antragsunterlagen vorgesehen) ist nur ausreichend, wenn eine für diesen Zweck erteilte bauaufsichtliche Zulassung des DIBt dies so ausweist oder eine Vorkonfektionierung im Werk erfolgt.
Die Fertigstellung der Dränage ist vor Errichtung der Bodenplatte der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Weimarer Land (99510 Apolda, Bahnhofstraße 28) zur Abnahme anzuzeigen.
- 5.1.6 Die Unterkante der tiefsten Bauteile der gesamten Anlage bzw. der tiefste Punkt der Leckageerkennungseinrichtungen muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
- 5.1.7 Die gesamte Biogasanlage ist mit einer den Anforderungen des Abschnittes 3.2 der Veröffentlichung "Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen - Anforderungen an den Gewässerschutz" des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Juni 2007) entsprechenden Umwallung zu umgeben. In dem so angelegten Auffangraum ist im Schadensfall das austretende Substrat zurückzuhalten. Der Auffangraum ist so zu dimensionieren, dass das im Schadensfall größtmögliche Flüssigkeitsvolumen aufgefangen wird. Im Regelfall ist das der Inhalt des größten, mit einer Gasfassung versehenen Behälters.
Nach der Errichtung ist durch Vermessung nachzuweisen, dass das berechnete Auffangvolumen nach Errichtung der Anlagen auch tatsächlich zur Verfügung steht.
- 5.1.8 Die mit Substrat beaufschlagten Behälter (außer Fermenter) sind mit flüssigkeits-undurchlässigem Beton gemäß DIN 1045 auszubilden. Die Ausführung und Bemessung der Lagerbehälter aus Stahlbeton muss nach DIN 11 622 Teil 1 bis 4 erfolgen.
Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung ist die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 einzuhalten.
Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein.
- 5.1.9 Der Fermenter aus Stahl muss innen vor Korrosion geschützt sein. Geeignete Maßnahmen hierfür sind z.B. Verzinkung, Emaillierung, Edelstahlausführung, Beschichtungen oder ein Anstrich.
- 5.1.10 Die Bodenplatten sind fugenlos herzustellen.
Der Übergang von der Bodenplatte zu den aufsteigenden Wänden sowie sonstige Fugen sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.

- 5.1.11 Rohrleitungen und Rohrdurchführungen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb nicht undicht werden können. Rohrdurchführungen sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.
Die Rohre müssen druckfest sein. Die Verlegung von Rohrleitungen hat nach den Baubestimmungen der DIN 19 543 zu erfolgen.
- 5.1.12 Rohrdurchführungen sind gemäß Punkt 6.1. Abs. 2 ThürWAwS im Grundsatz nur oberhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig. Sollen dennoch, wie beantragt, Entnahmeleitungen im unteren Bereich der Behälter angeordnet werden, so ist besondere Sorgfalt geboten und es sind erhöhte Sicherheitsanforderungen zu stellen. Die Auslässe sind mit zwei Schiebern, wovon einer ein Schnellschlussschieber sein muss, zu sichern.
Zusätzlich ist ein Anfahrschutz (Siehe Nebenbestimmung 5.13) vorzusehen. Die Rohrdurchführung durch die Behälterwand darf keine Quetschverbindung sein und ist widerstandsfähig gegen drückendes Wasser auszuführen.
Die technische Notwendigkeit solcher Rohrdurchführungen ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde (Siehe Nebenbestimmung 5.1.5) zu begründen.
- 5.1.13 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 5.1.14 Eine Überfüllung oder ein Aushebern der Behälter ist durch geeignete technische Maßnahmen sicher zu verhindern.
- 5.1.15 Geregelt und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
- 5.2 Lagerung / Verwendung sonstiger wassergefährdender Stoffe
- 5.2.1 Für alle diesbezüglichen Anlagen (BHKW; Frisch- und Altöllager; Heizöllager) gelten die Grundsatzanforderungen des § 3 der ThürVAwS:
- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ausreichend widerstandsfähig sein.
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Betriebsstoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
 - Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 5.2.2 Dem Frischöl- / Altöllager ist auf Grund der Menge von 1 m³ Altöl die Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
- 5.2.2.1 Undichtheiten der Behälterwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigesystem selbsttätig angezeigt werden. Als Leckanzeigemedium dürfen nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Unter-/Überdrucksysteme verwendet werden.

5.2.2.2 Sofern beim Befüllen / Entleeren der Lagerbehälter, ein Befüllen und Entleeren durch Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge stattfindet und nicht ein Komplettaustausch insbesondere des Altölbehälters erfolgt, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse kann bei der Befüllung der Behälter verzichtet werden, wenn diese über ein selbsttätig schließendes Zapfventil befüllt werden oder wenn durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage sichergestellt ist, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen wird.
- Die Entleerung des Behälters muss im Saugbetrieb erfolgen. Dabei ist auf eine einwandfreie und sichere Verbindung der anzuschließenden Leitungen zu achten. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen über ein Rückschlagventil oder eine vergleichbare Einrichtung verfügen, die ein Auslaufen des Tankfahrzeugs bei einem Riss des Schlauchs verhindert. Ein Leerhebern des oberirdischen Behälters ist im Schadensfall zu verhindern. Hierfür muss die Entleerleitung mit einem Absperrventil versehen sein oder es ist auf der Anschlussseite des Behälters im höchsten Punkt des Schlauchsystems eine Zwangsbelüftung, z.B. ein leicht bedienbares Entlüftungsventil, einzubauen.
- Der Abfüllplatz bei der Befüllung und Entleerung des Altölsammelbehälters entspricht dem Wirkbereich.
Bei der Befüllung des Behälters umfasst der Wirkbereich die Bodenfläche im Bereich des Befülltrichters in einem Umkreis von 1 m, gemessen vom Rand des Befülltrichters.
Bei der Entleerung des Behälters mittels Saugschlauch umfasst der Wirkbereich die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich einem Meter nach allen Seiten.
- Der Abfüllplatz muss stoffundurchlässig und so ausgebildet sein, dass im Schadensfall Leckagen ohne Beeinträchtigung der Fläche aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Dies ist erfüllt, wenn die Abdichtungssysteme entsprechend TRwS 781 oder 786 ausgeführt sind.
- Im Umkreis von 5 m, vom Rand der Wirkbereiche gemessen, dürfen keine Abläufe vorhanden sein. Der Abfüllplatz sollte ohne Gefälle sein. Ist dies nicht möglich, muss der Wirkbereich geeignet abgegrenzt werden (z.B. durch eine angemessene Aufkantung), um beim Befüllen / Entleeren austretende Altölmengen auf dem Abfüllplatz zurückhalten zu können.

5.3 Lagerung der NaWaRo

5.3.1 Das Fahrsilo hat den Anforderungen des Punktes 7 der Anlage 3 zur ThürVVAwS sowie der DIN 11622 Teil 1 zu entsprechen.

Die Siloanlage ist demzufolge mit einer fugenlosen Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton oder einer anderen gleichwertigen wasserundurchlässigen Dichtungsschicht gemäß TRwS 786 herzustellen.

Wird Walzasphalt verwendet, so sind folgende Anforderungen einzuhalten, um eine Gleichwertigkeit im Vergleich zu Gussasphalt zu erreichen:

- Die Asphaltdichtschicht ist als Deckschicht auf tragfähiger Unterlage, die in Abhängigkeit der zu erwartenden Belastungen gemäß RStO bzw. RDO-Asphalt zu dimensionieren ist, aufzubringen.
Diese muss medienbeständig, befahrbar, alterungs- und witterungsbeständig, auch bei Frostangriff, sein. Sie muss Temperaturen zwischen -20°C bis +40°C standhalten. Einzellasten sind zu berücksichtigen.

- Mindestdicke der Dichtschicht 4 cm,
 - Die Asphaltdichtschicht ist fachgerecht an andere Bauteile anzubinden. Die Ausbildung einer Fuge ist erforderlich. Im Nahtbereich ist geeignete Bitumenmasse (gemäß Vorgaben der ZTV Asphalt StB) aufzubringen.
 - Fugenausführungen müssen dauerhaft dicht sein (keine Wartungsfugen).
 - Hohlraumgehalt < 3% in der fertigen Dichtschicht (auch in Randbereichen und Anschlussbereichen),
 - Hohlraumgehalt in der Tragschicht möglichst < 6%, sofern dies die notwendige Belastung nicht beeinträchtigt,
 - Es sind carbonatarmer Gesteinskörnungen zu verwenden, kein Asphaltgranulat.
 - Die Güte des verwendeten Asphaltmischgutes ist durch entsprechende Prüfprotokolle eines zugelassenen Labors nachzuweisen.
 - Nach dem Einbau ist durch einen Sachverständigen durch geeignete Messverfahren stichpunktartig, insbesondere im Randbereich, die notwendige Verdichtung / Hohlraumgehalt nachzuweisen. Das Messverfahren ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.3.2 Bei den Bauausführungen der Bodenflächen ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk 0,3 oder Bk 1,0 gemäß RStO unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse gemäß Baugrunduntersuchung zu Grunde zu legen. Das ist durch Plattendruckversuche (einmal je 200 m², mindestens jedoch 3) nachzuweisen.
- 5.3.3 In der Siloanlage anfallende Gärsäfte / Silagesickersäfte sind zu fassen und dem Güllebehälter zuzuleiten. Die Bodenplatten sind dazu mit stetigem Gefälle zu den Einläufen auszubilden.
- 5.3.4 Niederschlagswasser, das auf angrenzenden Flächen anfällt, ist von den Lagerflächen fernzuhalten.
- 5.3.5 Die Abfüllflächen, von denen aus die Silos entleert / befüllt werden, sind flüssigkeitsundurchlässig mit einem Gefälle zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist dem Güllebehälter zuzuleiten. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist von den Abfüllflächen fernzuhalten.
- 5.3.6 Die maximale Füllhöhe des Silos, für die das Silo statisch bemessen ist, ist an der Silowand zu markieren.
- 5.3.7 Anlagenteile, die mit Silage bzw. Gärsäften / Silagesickersäften in Berührung kommen, sind im Grundsatz mit einem säurebeständigen Schutzanstrich oder gleichwertigen Vorkehrungen (z.B. Folie) zu versehen. Die aus Betonfertigteilen der Firma BOSCHBETON bestehenden Seitenwände können jedoch auf Grund der deutlich höheren Betonqualität im Vergleich zu aus Ortbeton hergestellten Wänden ohne zusätzlichen Anstrich als gleichwertig säurebeständig betrachtet werden.
- 5.3.8 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung durch den Hersteller / Bauleiter bescheinigen zu lassen.
- 5.4 Überwachung der Baumaßnahmen, Inbetriebnahme- und wiederkehrende Prüfungen, Dokumentationen
- 5.4.1 Die bauseitige Ausführung der Umwallung ist durch das fachkundige Ingenieurbüro (Ingenieurbüro Katzung GmbH) zu begleiten. Gemäß Nebenbestimmung 5.1.7 ist

nach Errichtung der Umwallung / Wände durch Vermessung nachzuweisen, dass das berechnete Auffangvolumen nach Errichtung aller Anlagen auch tatsächlich zur Verfügung steht.

- 5.4.2 Zum Nachweis der unter Nebenbestimmung 5.1.8 geforderten Betonqualität ist der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor Baubeginn eine statische Berechnung eines Statikers, welcher den Anforderungen des § 63 d Thüringer Bauordnung genügen muss, zu übergeben. Dies kann entfallen wenn eine Typenstatik für die Behälter vorhanden ist.
- 5.4.3 Die Errichtung der Behälter / Leitungen sowie die Arbeiten zur Herstellung der Dichtung und Dränage sind durch Fachbetriebe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu lassen und haben so zu erfolgen, dass Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtung zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss gemäß DIN 11 622 Teil 1 durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden. Die Überwachungspflichten gemäß DIN 1045 sind zu erfüllen.
- 5.4.4 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung durch den Hersteller bescheinigen zu lassen. Vor der Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Behälter mittels einer mindestens 0,5 m hohen Füllung mit Wasser an den freistehenden bzw. nicht hinterfüllten offenen Behältern gemäß DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibende Durchfeuchtung und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Mit der Durchführung der Dichtheitsprüfung ist vom Anlagenbetreiber ein Sachverständiger nach § 22 ThürVAwS zu beauftragen. Der Termin der Prüfung ist der Unteren Wasserbehörde (Siehe Nebenbestimmung 5.1.5) 14 Tage zuvor bekanntzugeben
- 5.4.5 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, ist vor Inbetriebnahme eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren "W" (Wasser) oder Verfahren "L" (Luft) sowie für Druckleitungen gemäß EN 805 durchzuführen und alle 10 Jahre zu wiederholen.
- 5.4.6 Die Funktionssicherheit der Anlage ist durch den Betreiber sicherzustellen. Die mit Substrat beaufschlagten Behälter hat der Betreiber einmal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Ist eine vollständige Entleerung nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des betriebsbedingt tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen. Sonstige zugängliche Anlagenteile (z.B. Kontrollschächte der Leckageerkennungsdränage) sind monatlich durch Sicht- / Funktionskontrollen zu überprüfen. Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten.
- 5.4.7 Ergeben die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtigkeiten, so ist gemäß Pkt. 11, Abs. 4 der Anlage 3 der ThürVAwS zu verfahren. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
- 5.4.8 Die Tankanlagen (Frischöl- / Altöl; Heizöl) sind auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS:
- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,

- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird,

auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

5.4.9 Für die Überwachung der Anlage sowie Kontrollen und Prüfungen sind folgende Unterlagen für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten:

- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
- Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Errichtung der Betonteile, der Dichtungen sowie der Leckageerkenntnisdrainage und über die Dichtheitsprüfungen nach DIN 11622 bzw. DIN EN 1610,
- andere Abnahmebescheinigungen,
- Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 11 622.

5.4.10 Die Auflagen und Hinweise sind, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das Betriebspersonal muss die Erfüllung dieser Auflagen schriftlich bestätigen.

Diese Bestätigungen sind an der Anlage aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde (Siehe Nebenbestimmung 5.1.5) auf Verlangen vorzulegen.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

6.1 Es ist ein Jahresbericht zu erstellen, der die jährliche Input-Bilanz der Biogasanlage für die einzelnen Eingangsstoffe, sowie deren Herkunft nach Menge und Abfallart angibt. Die Daten sind der Unteren Abfallbehörde in nicht digitalisierter Form bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

Die sach- und fachgerechte Entsorgung des Altöls und der Ölfilter sowie verbrauchter Schmiermittel und Ähnlichem ist im Jahresbericht mittels Entsorgungskopien nachzuweisen.

6.2 Bei Selbstabholung von Hühnertrockenkot oder Gülle (Input) aus anderen Stallanlagen zur Verwendung in einer Biogasanlage ist eine Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.05.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Weimarer Land (99510 Apolda, Bahnhofstraße 28) (Beförderungsanzeige von nichtgefährlichen Abfällen) erforderlich.

6.3 Es ist ein Register nach § 49 KrWG zu führen. Die zu erhebenden Daten sind den §§ 23 ff. der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu entnehmen. Diese Angaben sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

6.4 Sollte der Absatz von Produktions- / Gärresten stagnieren bzw. die Outputstoffe einer weiteren Behandlung unterworfen werden, so ist die Untere Abfallbehörde (siehe Nebenbestimmung 6.1) zu informieren.

Gleiches gilt bei Feststellung von Undichtigkeiten an Behältern, Silos, Lagern und sonstigen Einrichtungen, die zu einem Bodeneintrag führen können.

7. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

Die in den eingereichten Unterlagen zur Eingriffs- Ausgleichbilanz des Büros IBIS Landschaftsplanung (Herr Braun-Lüllemann) zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Maßnahme E 1 - Ergänzung der bereits bestehenden Förderfläche für den Feldhamster

Auf einer Fläche von 5.300 m² ist auf die bisherige konventionelle Bewirtschaftung zu verzichten.

Für diese Fläche sind folgende Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten:

- halbe Aussaatdichte der jeweiligen Feldfrucht,
- keine Beerntung von 2 der 5 Feldstreifen,
- Bodenbearbeitung nur unmittelbar vor der Neuansaat der jeweiligen Feldfrucht,
- kein Einsatz von chemischen Spritzmitteln,
- kein Einsatz chemisch synthetischer Düngemittel,
- kein Tiefpflügen,
- keine Gülleausbringung,

(Mit dieser Erweiterung sind insgesamt 5 extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen auf ca. 3 ha aus der konventionellen Bewirtschaftung genommen.)

- Maßnahme E 2 - extensive Ackernutzung auf einer Fläche von 12.850 m² am westlichen Ortsrand von Ilfeld, Landkreis Nordhausen (Teil einer insgesamt 5 ha großen Extensivackerfläche in der Gemarkung Ilfeld).

Für diese Fläche sind folgende Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten:

- halbe Aussaatdichte der jeweiligen Feldfrucht,
- kein Einsatz von chemischen Spritzmitteln,
- kein Einsatz chemisch synthetischer Düngemittel,
- kein Tiefpflügen,
- keine Gülleausbringung,

sind vollinhaltlich zu realisieren.

Die Nachweisführung für den Vollzug und den Erfolg der beiden Maßnahmen hat jährlich bis Ende September gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Weimarer Land (Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda) zu erfolgen. Zu diesem Zweck und als Inhalt der Nachweisführung ist der Zustand der Flächen mit je einer Fotodokumentation im Frühjahr (Mai) und Sommer (Juli) zu erfassen. Mit dem Frühjahrestermin im Mai eines jeden Jahres ist gleichzeitig die Anzahl der geöffneten Feldhamsterbaue zu erfassen, um den Erfolg der Maßnahmen beurteilen zu können.

8. Baurechtliche Erfordernisse

8.1 Die Bauausführung bedarf gemäß § 58 Thüringer Bauordnung (ThürBO) der Überwachung durch einen Bauleiter.

Mit der Baubeginnanzeige ist dieser der Unteren Bauaufsichtsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) namentlich zu benennen.

- 8.2 Vor Baubeginn muss der Bauaufsicht die statische Berechnung, unter Beachtung des erforderlichen Bodengrundgutachtens, zum jeweiligen Teilobjekt (Bezeichnung lt. Lageplan):

- Technikgebäude
- Güllerundbehälter
- Güllevorgruben
- Hydrolyse
- Fermenter
- Nachgärer

geprüft, durch ein Prüfbüro für Baustatik, vorliegen.

(Bezüglich der Vergabe an das Prüfbüro ist die Statik jeweils 2-fach bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.)

- 8.3 Der Baugrund und alle tragenden Bauteile sind durch einen Statiker oder Bauleiter aktenkundig abzunehmen.

Auflagen aus / nach den Prüfberichten sowie Abnahmen zu den Standsicherheitsnachweisen bzw. zur Standsicherheit sind zu erfüllen.

- 8.4 Die Bauausführung hat in Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen und den statischen Berechnungen zu erfolgen.

Die in den bautechnischen Nachweisen berücksichtigten / geforderten Materialgütern sind einzuhalten und gegebenenfalls nachzuweisen.

- 8.5 Die zeichnerischen Unterlagen zu den Güllevorgruben sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung nachzureichen.

- 8.6 Die Feuerungsanlagen (BHKW und Heizkessel) sind im Rohbau durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BZSFM) hinsichtlich Brandsicherheit abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

- 8.7 Der schriftlichen Anzeige zur Baufertigstellung / Inbetriebnahme ist eine Erklärung (Bestätigung der mit den Antragsunterlagen übereinstimmenden Bauausführung), das Abschlussprotokoll des Technischen Überwachungsdienstes und das Abschlussprotokoll des Prüfstatikers beizufügen.

9. Veterinärhygienische Erfordernisse

- 9.1 Während des gesamten Produktionsprozesses (Annahme der Roh- und Einsatzstoffe bis zur Auslieferung des Endproduktes) sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 einzuhalten.

- 9.2 Der Betreiber der Anlage hat zu gewährleisten, dass die Zulassung der Biogasanlage vor Inbetriebnahme im Rahmen einer Vor-Ort Kontrolle durch die zuständige Behörde (Veterinäramt des Landkreises Weimarer Land, 99510 Apolda, Bahnhofstraße 28) erfolgen kann (siehe auch Nebenbestimmung 1.3).

- 9.3 Die physische Trennung zwischen der Biogasanlage und dem angrenzenden Tierbestand der Stallungen bzw. zu Futter und Einstreu ist, z.B. durch Einzäunung, zu gewährleisten.
- 9.4 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 9.5 Es müssen geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern zur Verfügung stehen. Dieser Ort muss so gelegen oder konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
- 9.6 Die Flächen, die mit Anlieferungsmaterial in Kontakt kommen (Ladefläche der Fahrzeuge, Behältnisse etc.), müssen flüssigkeitsundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 9.7 Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wird, sind an einem entsprechend ausgewiesenen Ort zu säubern und zu desinfizieren.
- 9.8 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
 - b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
 - c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 9.9 Die Einsatzstoffe sind nach ihrer Anlieferung in der Biogasanlage möglichst schnell umzuwandeln und bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern.
- 9.10 Fermentationsrückstände sind in der Biogasanlage so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination von Ausgangsstoffen ausgeschlossen ist.
- 9.11 Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagern und Insekten zu vermeiden ist, und dass Nager und Insekten systematisch zu bekämpfen sind.
- 9.12 Für alle Bereiche der Anlage sind Reinigungsverfahren festzulegen und zu dokumentieren. Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 9.13 Es sind Hygienekontrollen durchzuführen, die auch Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen müssen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 9.14 Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Ggf. vorhandene Messgeräte (z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte) sind regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren.
- 9.15 Beim Bezug von Einsatzstoffen aus Fremdbetrieben müssen folgende Punkte in prüfbarer Form dokumentiert werden:

- a) Art der verwendeten Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben,
b) Bezugsquelle und geschätzte -menge der Rohmaterialien,
c) Verbleib des Fermentationsproduktes.
- 9.16 Die Überwachung durch die zuständige Veterinärbehörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 9.17 Gülle, die in die Biogasanlage eingebracht werden soll, muss mit einer Mindesttemperatur von 70 °C über eine Mindestverweildauer von 60 Minuten ohne Unterbrechung vor der Einbringung in den Fermentationsprozess vorbehandelt werden.
- 9.18 Die Biogasanlage muss über ein eigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen, um repräsentative Proben von Fermentationsrückständen zur Überwachung des Verfahrens zu untersuchen. Dabei sind während der Umwandlung Proben der Fermentationsrückstände zur Untersuchung auf E. coli oder Enterococcaceae und während der Auslagerung zur Untersuchung auf Salmonellen zu entnehmen. Werden v.g. Bakterien festgestellt, ist das zuständige Veterinäramt (siehe Nebenbestimmung 9.2) zu informieren.
- 9.19 Die Anwendung der unter Nebenbestimmung 9.17 und 9.18 genannten Zulassungsbedingungen wird unter Bezug auf die Mitteilungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11.05.2011 bis zum Erlass konkretisierender Rechtsvorschriften ausgesetzt. Der Widerruf dieser Bestimmungen wird ausdrücklich vorbehalten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von **25.000,00 €** erhoben.
=====

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334141014210 (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 18.05.2011 (eingegangen am 26.05.2011) beantragte die Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 99439 Neumark, Gemarkung Neumark, Flur 6, Flurstücke 492/1, 492/2, 493, 494, 495, 724, 725, 496/2, 497/2, 497/5 und 488/1.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Sauenanlage, die am 13.05.1991 gemäß § 67a bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt, mit Bescheiden 95/95 vom 05.09.1996, 189/06 vom 20.12.2007 wesentlich sowie mit Bescheiden 152/02/A - richtig 155/02A vom 06.02.2003, 57/05/A vom 25.07.2005, 01/10/A vom 24.02.2010 und 33/11/A vom 11.08.2011 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gemäß § 15 BImSchG geändert wurde.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Biogasanlage i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und einer Verbrennungsmotoranlage bestehend aus:
 - einem Hydrolysebehälter mit einem Bruttovolumen von 471 m³ mit begehbare Stahlbetondecke,
 - einem Feststoffdosierer mit einem Vorlagevolumen von 60 m³,
 - einem geschlossenen Stahlbehälter zur Nutzung als Fermenter mit einem Reaktionsvolumen von 5.050 m³ und einem Biogasvolumen von 440 m³,
 - einem Stahlbetonrundbehälter mit gasdichter Abdeckung zur Nutzung als Nachgärer mit einem Reaktionsvolumen von 6.077 m³ und einem Biogasvolumen von 2.958 m³,
 - einem Horizontalsilo (100 m x 70 m x 5 m), bestehend aus drei Segmenten, einschließlich drei Sickersaftgruben je 5 m³,
 - einem Hühnertrockenkotlager (8 m x 5 m x 8 m),
 - einem Technikgebäude mit einem BHKW vom Typ TCG 2016 V16 C mit Oxidationskatalysator mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW und 4 Vissmann-Heizkesseln vom Typ Vitoplex 200 mit einer Nennwärmeleistung von je 900 kW, davon 2 ausgerüstet mit einem Heizölbrenner und 2 ausgerüstet mit einem Zweistoffbrenner zum Wechselbetrieb mit Heizöl oder Biogas,
- Standortverlegung der zwei vorhandenen Heizöllagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von je 10.000 l,
- Errichtung der 2 genehmigten Stahlbetonrundbehälter abweichend vom Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007, anstatt je 4.774 m³ nun mit einem Bruttovolumen von je 5.131 m³ (Substratvolumen 4.448 m³) zur Nutzung als Gärrestlager einschließlich Installation einer gasdichten Abdeckung mit einem Biogasvolumen von je 4.274 m³,
- Standortverlegung der mit Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007 genehmigten 2 Güllevorgruben mit einem Bruttovolumen von je 565 m³ einschließlich Installation einer Zeldachabdeckung,

- Verzicht auf die Errichtung der mit Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007 genehmigten drei Gülleauffanggruben (je 50 m³),
- Erhöhung der Stapelkapazität für Rohgülle oder Gärsubstrat der Gesamtanlage von 15.828 m³ auf 26.342 m³ (Bruttovolumen der Biogasanlage - 12.336 m³ sowie Bruttovolumen der Güllebehälter und Gärrestlager - 16523 m³),
- Stilllegung und Rückbau von 10 Flüssiggasbehältern je 2,1 t.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 24/11 am 25.07.2012 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die bestehende Anlage ist mit ihrem Tierbestand der Nummer. 7.8.1 Spalte 1, gekennzeichnet mit „X“, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), zuzuordnen. Die neu zu errichtenden Biogasanlage wird als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t pro Tag oder mehr unter Nummer 8.4.2.1, Spalte 2 genannt und mit „A“ gekennzeichnet. Das neu zu installierende BHKW als Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) wird unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 v.g. Anlage zum UVP aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet. Die Biogasspeicherräume über dem Fermenter, dem Nachgärer und den Gärrestlagern sind auf Grund ihres Fassungsvermögens als Anlage zur Lagerung brennbarer Gase von 3 t bis weniger als 30 t der Nr. 9.1.1.3, Spalte 2 zuzuordnen und mit „S“ gekennzeichnet.

Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c i.V.m. § 3e des UVP die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 27.08.2012 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitungen des Landkreises Weimarer Land, "Thüringer Allgemeine" und „Thüringer Landeszeitung“, sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 35/2012.

Die Antragsunterlagen wurden in der Verwaltungsgemeinschaft Berstedt sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 04.09. bis einschließlich 04.10.2012 ausgelegt.

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 04.09. bis einschließlich 18.10.2012 insgesamt drei Einwendungen insbesondere zu folgenden Schwerpunkten erhoben:

1. Immissionsschutz

- Luftreinhaltung
 - Vorbelastung
 - Zusatzbelastung
- Lärm
- Störfallrecht

2. Gewässerschutz/ Bodenschutz

3. Natur- und Landschaftsschutz

4. Sonstiges

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bekanntgegeben.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wurden zum Erörterungstermin am 04.12.2012 in der Stadtverwaltung Neumark, Am alten Gutshof 1, öffentlich nach Themen erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift angefertigt. Den Beteiligten und den Einwendern, die eine entsprechende Anforderung gestellt hatten, wurde eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II dieses Abschnittes.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Bauamt / Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Amt für Brand-/ Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt /Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt / Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben gemäß § 36 BauGB wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Neumark am 08.10.2012 mit Beschluss Nr. 44/2012 erteilt.

Dem durch die Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Zulassungsbescheid 24/11/Z vom 08.01.2013 stattgegeben.

Entsprechend § 3a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2013 vom 02.09.2013 die Entscheidung bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin wurde am 17.12.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Erörterung der Einwendungen

Gemäß § 14 der 9. BImSchV wurde am 04.12.2012 ein Erörterungstermin in der Stadtverwaltung Neumark, Am alten Gutshof 1, durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Dabei wurde den Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Von der federführenden Behörde wurden dazu die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden. Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen als auch in der Begründung Berücksichtigung.

Behandlung der Einwendungen im Einzelnen:

1. Immissionsschutz

- Luftreinhaltung

- Vorbelastung

- *Die Immissionsbelastungen sind bereits jetzt durch die Konzentration großer Stallanlagen enorm.*
 - *Der Antragsteller selbst hält in Neumark bereits Schweine in der Größenordnung von 3.289,7 Großvieheinheiten woraus eine hohe Immissionsbelastung resultiert.*

In der näheren und weiteren Umgebung der Sauenanlage Neumark werden mehrere große Tierhaltungsanlagen betrieben. Eine hohe Konzentration von Tierhaltungsanlagen ist jedoch nicht allein für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ausschlaggebend. Ob an einem Anlagenstandort weitere Belastungen hinnehmbar sind oder nicht, richtet sich nach den gesetzlichen Zulassungskriterien. Bezüglich der Belästigungen durch Gerüche sind u. a. die TA Luft und die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zur Beurteilung heranzuziehen.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen gibt die GIRL Beurteilungswerte vor, die in Abhängigkeit des Gebietscharakters die zumutbare Dauer der Wahrnehmung an Geruchseindrücken als Anteil der Jahresstunden (10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete bzw. 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete und Gewerbegebiete) definieren.

Maßgeblich für die Beurteilung der zu erwartenden Immissionssituation ist die Gesamtbelastung, die sich aus der Vorbelastung (Geruchsbelastungen, die von vorhandenen Anlagen ausgehen) und der zu erwartenden Zusatzbelastung (Geruchsbelastungen, die durch die beantragte Anlagenänderung hervorgerufen werden) ergibt und mit dem Immissionswert nach GIRL zu vergleichen ist.

Befinden sich vergleichbare Emittenten im Einwirkungsbereich einer wesentlich zu ändernden Tierhaltungsanlage, so sind diese als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der Vorbelastung wurde auf die Ergebnisse der im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens (Genehmigungsbescheid 189/06 vom 20.12.2007) erstellten Geruchsmissionsprognose des Ingenieur- und Gutachterbüros Dipl.-Phys. T. Lung vom November 2006 zurückgegriffen. Der in diesem Gutachten ermittelte Planzustand ist nunmehr, nach Realisierung des mit o. g. Bescheid geneh-

migten Änderungsvorhabens, als Ist-Zustand der Sauenanlage (Vorbelastung) anzusetzen. Für die am nördlichen Ortsrand befindlichen Wohnhäuser, die der Sauenanlage am nächsten liegen, wurden zu erwartende Geruchshäufigkeiten zwischen 3,91 % und 6,07 % der Jahresstunden prognostiziert und liegen damit innerhalb der Richtwerte nach GIRL.

Zusatzbelastung

- *Die Herstellung und Lagerung von Maissilage sowie Verwendung von Hühnertrockenkot lassen zusätzliche Geruchsbelastung erwarten.*
- *Die Größe der Biogasanlage wird nicht auf Grundlage des genehmigten Tierbestandes beantragt.*

Beantragt ist die wesentliche Änderung der bestehenden Sauenanlage durch Errichtung einer Biogasanlage mit einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase und einer Verbrennungsmotoranlage ca. 850 m nördlich der Ortslage Neumark, zwischen den Stallkomplexen I und II.

Die neue Biogasanlage mit einer täglichen Durchsatzleistung von 133,2 t Schweinegülle und 5,5 t Hühnertrockenkot sowie 17,5 t Maissilage dient der Erzeugung von Biogas durch anaerobe Vergärung der in der Sauenanlage anfallenden Schweinegülle unter Zugabe von tierischen und pflanzlichen Kofermentaten.

Zur Sicherstellung einer emissionsarmen Lagerung der Kofermentate, sind die Anforderungen der VDI 3475 Bl. 4 (Emissionsminderung Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftdünger) und die VDI 3894 Bl. 1 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen) maßgeblich.

Um eine ganzjährige Verfügbarkeit von Energiepflanzen zur Vergärung in der Biogasanlage abzusichern, erfolgt die Silierung der Grünmasse.

Das für die Lagerung der einzusetzenden pflanzlichen Rohstoffe neu zu errichtende Flachsilo, bestehend aus drei Segmenten, wird nach dem Beschicken und während des gesamten Siliervorgangs mit einer Folie abgedeckt.

Bereits durch Maßnahmen zur fachgerechten Silierung, z.B. durch gründliche Verdichtung des Siliergutes bei der Einlagerung zur Vermeidung von Lufteinschlüssen, können übermäßige Geruchsemissionen vermieden werden.

Die Anschnittfläche zur Entnahme der Silage wird maximal der Querschnittfläche eines Silosegmentes (23 m x 5 m) entsprechen.

Durch organisatorische Maßnahmen während der Entnahme und das Vermeiden von Verschmutzungen durch Silagereste im Fahr- und Rangierbereich des Silos können zudem diffuse Geruchsemissionen vermieden werden.

Für die Lagerung von Geflügelkot ist sicher zu stellen, dass eine Wiederbefeuchtung, z.B. durch Witterungseinflüsse, ausgeschlossen ist.

Das Hühnertrockenkotlager wird an der nordwestlichen Ecke des Horizontalsilos errichtet und als dreiseitig geschlossenes und überdachtes Lager mit einer Gesamthöhe von 8 m ausgeführt. Zur Begrenzung des Lagers werden 2 Stützwände (h = 3 m) errichtet. Als zweite Längswand dient die Außenwand des Silagesilos (h = 5 m). Die Überdachung wird als Stahlrahmenkonstruktion ausgeführt, wobei die Öffnungen mit Vogelschutznetzen verschlossen werden.

Durch die überdachte Bauweise des Kotlagers wird eine Durchfeuchtung des Hühnerkots durch Witterungseinflüsse, z. B. Niederschläge, weitgehend vermieden. Durch das Anbringen von Vogelschutznetzen wird zudem der veterinärhygienischen Anforderung entsprochen, einen Kontakt von Wildvögeln mit dem gelagerten Hühner-trockenkot zu unterbinden.

Zur Größe der Biogasanlage ist anzumerken, dass die gesamte in der Anlage anfallende Gülle in der Biogasanlage verwertet wird. Ausgehend von der genehmigten Tierplatzkapazität der Sauenanlage ist mit einem jährlichen Gülleanfall von 48.628 m³ zu rechnen (ermittelt nach ThürVVAwS, Tab. 1b). Dies entspricht 133,2 m³ Schweinegülle je Tag. Der Einsatz weiterer Stoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zur Verbesserung der Biogausausbeute ist bei entsprechender Eignung der Substrate als gängige Praxis anzusehen. In diesem Fall werden 5,5 t Hühnertrockenkot und 17,5 t Maissilage eingesetzt, was 3,5 % bzw. 11,2 % des Gesamtinputs der BGA entspricht.

Im Ergebnis der Emissionsbetrachtung der Gesamtanlage hinsichtlich Geruch ist festzustellen, dass durch die beantragte Bioanlage voraussichtlich ein Emissionsbeitrag von ca. 11,9 MGE/h verursacht wird. Unter Bezugnahme auf den genehmigten Zustand der bestehenden Sauenanlage mit einem Geruchsemissionsmassenstrom von ca. 497,44 MGE/h ist davon auszugehen, dass wahrnehmbare Änderungen der Immissionssituation an den nächsten Wohnhäusern durch die beantragte Biogasanlage nicht hervorzurufen werden.

- Lärm

- *Es wird eine Erhöhung der Lärmemissionen und –immissionen durch die Vielzahl von Transporten wird befürchtet.*

Durch die geplante Biogasanlage wird sich das Transportaufkommen der Gesamtanlage erhöhen. Dies betrifft zum einen die Ernteeinlagerungsprozesse der pflanzlichen Einsatzstoffe (Mais), die saisonal im Zeitraum September / Oktober an ca. 12 Tagen erfolgen werden und zum anderen die Hühnertrockenkotanlieferung, zweimal pro Woche. Es wird von einer Zunahme um insgesamt 665 Fahrten pro Jahr ausgegangen. Die Versorgung der Biogasanlage mit pflanzlichen Kofermentaten soll über Anbieter in der näheren Anlagenumgebung abgedeckt werden, woraus sich ergibt, dass die Anlieferung während der Erntezeit vorwiegend über landwirtschaftliche Nutzwege erfolgen kann. Zudem können durch Nutzung der neuen Ortsumgehung Ortsdurchfahrten bei der Substratanlieferung bzw. der Gärsubstratausbringung vermieden werden.

Jedoch ist auch die Nutzung der verkehrlichen Anbindung der Sauenanlage einschließlich der beantragten Biogasanlage über eine gemeindliche Straße und die Landstraße L 1054 für den Lieferverkehr zulässig. Es handelt sich hierbei um öffentliche Straßen, die ihrem Zweck entsprechend dem Gemeingebrauch gewidmet sind und, soweit keine Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich Geschwindigkeit und Tonnage vorgesehen sind, den Belastungen des Verkehrs standhalten müssen.

Gemäß Nr. 7.4 TA Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu betrachten. Im vorliegenden Verfahren stellt damit die nördliche Grenze der Wohnbebauung von Neumark die Betrachtungsgrenze dar. Die TA Lärm sieht zur

Minderung von Lärmemissionen bzw. -immissionen lediglich organisatorische Maßnahmen vor, welche jedoch an bestimmte Randbedingungen geknüpft sind:

- durch den hinzukommenden Fahrzeugverkehr muss sich der Beurteilungspegel zur Tag- und/oder Nachtzeit um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- es darf keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt sein und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) müssen erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Erst wenn alle drei Randbedingungen erfüllt sind, können entsprechende Maßnahmen gefordert werden. Im vorliegenden Antrag stellt die prognostizierte Erhöhung der Fahrzeugzahlen durch die geplante Errichtung der Biogasanlage einschließlich deren Betriebs keine Verdopplung der Fahrzeugzahlen dar. Damit wird das Kriterium der Erhöhung der Lärmemissionen um 3 dB(A) nicht erfüllt. Ebenso kommt es durch die prognostizierten Fahrzeugzahlen auch nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV.

Daher besteht keine gesetzlich sanktionierte Möglichkeit für die Behörde, den Fahrzeugverkehr von und zur Anlage über das in den Antragsunterlagen angegebene Maß hinaus zu reglementieren.

• Störfallrecht

- *Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von 500 m. Es scheint nicht ausreichend geklärt, wie die Bevölkerung im Störfall geschützt ist.*
- *Für Rettungsarbeiten von Mensch und Tier ist die freiwillige Feuerwehr Neumark weder entsprechend ausgerüstet noch ausgebildet.*

Die beantragte Biogasanlage fällt als Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, da folgende Stoffe, Zubereitungen oder Kategorien nach Anhang I Störfall-Verordnung im Betriebsbereich vorhanden sind:

| | | | |
|------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Biogas | Anhang I Nr. 8 | „Hochentzündlich“ | Menge = 26.803 kg |
| Flüssiggas | Anhang I Nr. 11 | „Hochentzündlich“ | Menge = 6.699 kg |
| HEL | Anhang I Nr. 13.3 | „Erdölzeugnisse“ | Menge = 18.920 kg |

und die Mengenschwelle für hochentzündliche Stoffe nach Nr. 8 (10.000 kg) überschritten wird. Daher war für den Betriebsbereich und die beantragte Anlage ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung zu erarbeiten, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Für den Brand- und Explosionsfall sind die einzuleitenden Rettungsarbeiten im Notfallplan (Alarmplan) und im Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorgeplant und festgelegt. Es wurden vorhersehbare Störfallszenarien beschrieben und Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dargestellt, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Ebenso wurde ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung für die Biogasanlage (Reaktoren, Biogasspeicher und Gärrestbehälter), das BHKW und die Flüssiggasbehälter erarbeitet.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind explosionsgefährdete Bereiche in Zonen zu unterteilen, wobei sich die Einteilung nach der Wahrscheinlichkeit richtet, wie häufig und wie lange damit zu rechnen ist, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftritt. In Abhängigkeit der Zoneneinteilung sind Sicherheitsmaßnahmen

oder technische Ausrüstungen vorzusehen, die dem Eintritt eines Ereignisses (Störfall) entgegenwirken oder dessen Auswirkungen minimieren sollen.

Derartige Sicherheitseinrichtungen sind überwachungsbedürftige Anlagen i. S. der Betriebssicherheitsverordnung und unterliegen Prüfpflichten bei der Inbetriebnahme der Anlagen sowie wiederkehrenden Prüfpflichten während des Anlagenbetriebs.

Bei Eintritt eines Ereignisses hat die Alarmierung im Gefahrenfall entsprechend des Alarmplanes mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 6 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) zu erfolgen. Zuständig hierfür ist die Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Weimarer Land. Die freiwillige Feuerwehr kann durch die zuständige Dienststelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land ggf. zusätzlich angefordert werden.

Außerdem sind gemäß § 19 der Störfall-Verordnung bei Eintritt eines Ereignisses sofort die Untere Immissionsschutzbehörde und / oder die Untere Wasserbehörde des Landkreises Weimarer Landes und / oder das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen zu informieren.

2. Gewässerschutz/ Bodenschutz

- *In Zusammenhang mit einem „Störfallereignis“ stellt sich die Frage nach dem Schutz des Grundwassers, da sich die Anlage am Hang befindet.*
- *Wohin wird das Oberflächenwasser abgeleitet?*

Die geplante Biogasanlage ist aus Gründen des Grundwasserschutzes mit einer Umwallung zu umgeben, deren Auffangraum so zu anzulegen ist, dass im Schadensfall austretendes Substrat zurückzuhalten wird. Bei der Dimensionierung des Auffangraumes ist das im Schadensfall größtmögliche Flüssigkeitsvolumen anzunehmen. Im Regelfall entspricht das dem Inhalt des größten, mit einer Gasfassung versehenen Behälters.

Der Auffangraum wird im Bereich der Gärrestlagerbehälter durch eine Betonmauer begrenzt, die südlich der BGA in den vorhandenen Erdwall übergeht. Die so geschaffene Rückhaltefläche ($A = 4.962 \text{ m}^2$) wird so verdichtet, dass das im Schadensfall eventuell austretende Substrat innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm in den Boden eindringen kann. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraums das ausgelaufene Substrat einer Verwertung bzw. einem anderen Lagerbehälter zugeführt werden kann.

Die Anforderungen an die bauliche Ausführung der Behälter, die mit Gärsubstrat beaufschlagt werden, ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS). Demnach sind alle Behälter mit einem Volumen $> 25 \text{ m}^3$ mit einer Leckageerkennungseinrichtung zu versehen. Außerdem ist die Bodenplatte des Flachsilos zur Lagerung der Maissilage flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und es ist sicher zu stellen, dass anfallende Silagesickersäfte erfasst und abflusslosen Gruben zugeleitet werden.

Das im Bereich des Auffangraumes anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser, das auf Grund der Bodenverdichtung nicht versickern kann, wird in einem Regenrück-

haltebecken aufgefangen, dass innerhalb der Umwallung ausgeführt wird. Das hierfür vorgesehene Rückhaltevolumen von 290 m³ wird zusätzlich zum Auffangvolumen der Umwallung vorgehalten. Über einen sensorgesteuerten Elektroschieber kann das gesammelte unverschmutzte Oberflächenwasser über den Regenwasserkanal der Anlage der Regenwasserleitung des Abwasserzweckverbandes zugeführt werden.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- *Wie und wo wird die neu versiegelte Fläche ausgeglichen?*
- *Es fehlen Schutzmaßnahmen für das Gebiet Michelsbrunnen.*
- *Gleiches gilt für das Hamsterschutzgebiet in der Nähe der Anlage.*
- *Die Feldgehölze östlich der Anlage werden nicht betrachtet.*

Die beantragte Biogasanlage einschließlich Nebeneinrichtungen wird zwischen dem Deckzentrum (Pos. I, gem. Lageplan) und dem Ferkelstall (Pos. II, gem. Lageplan) innerhalb des bestehenden Anlagengeländes errichtet. Diese Fläche wurde vor Realisierung der zuletzt genehmigten wesentlichen Änderung der Sauenanlage (Genehmigungsbescheid 189/06) ackerbaulich genutzt. Es kann also unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung von einer Lückenbebauung bzw. von einer die Versiegelung ehemaliger Ackerflächen ausgegangen werden. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme von insgesamt 10.960 m² stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt i. S. des § 6 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) dar.

Gemäß § 7 Abs. 2 ThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen.

Zur Kompensierung des Eingriffs sind daher folgende naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme E 1 - Optimierung einer nordwestlich der Sauenanlage vorhandenen Hamsterförderfläche,

Maßnahme E 2 - Schaffung eines Ackerschonstreifens am westlichen Ortsrand von Ilfeld im Landkreis Nordhausen.

Die Hamsterförderfläche besteht aus fünf Streifen, die unterschiedlich unterhalten bzw. bewirtschaftet werden. Ein Teil dieser Streifen wird so angelegt, dass sie nicht mehr beerntet werden, wodurch eine Optimierung der Wirkung dieser Förderfläche hervorgerufen wird.

Externe, vorhabensferne Kompensationsmaßnahmen, wie im Landkreis Nordhausen vorgesehen, sind vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen. In § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur der funktionale Bezug aufgeführt. Einzig der betroffene Naturraum muss gewährleistet werden. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands durch das Bundesamt für Naturschutz befinden sich sowohl der Vorhabensstandort in Neumark als auch die Kompensationsfläche in Ilfeld im gleichen Naturraum, im Naturraum D18 - Thüringer Becken und Randplatten. Auf Grund der Regelungen im BNatSchG können vom Antragsteller nicht ausschließlich Maßnahmen am Anlagenstandort, wie beispielsweise die erwünschte Wiederherstellung des Gehölzstreifens in Anlagenähe, verlangt werden.

Der Michelsbrunnen ist ein pauschal geschützter Standort. Gemäß § 18 ThürNatG stehen bestimmte Biotoptypen unter besonderem Schutz, ohne dass dazu im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muss. Zu diesen besonders geschützten Biotopen zählen auch Quellbereiche, wie der Michelsbrunnen. Nach § 18 Abs. 3 ThürNatG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen führen können, verboten.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, das von den Dachflächen der Stallanlage, bereits in Richtung des Quellstandortes abgeleitet wird, hat keinen negativen Einfluss auf die Lebensraumqualität des Michelsbrunnens.

- *Unklar bleibt die Größe des Untersuchungsgebietes.*
- *Die Fundpunkte geschützter Arten sind wenig konkret dargestellt.*

Zur Prüfung, ob durch das beantragte Vorhaben erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen oder Ökosysteme hervorgerufen werden können, ist die Mindestabstandsregelung der TA Luft heranzuziehen. Durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes geplanter / bestehender Stallanlage zu schutzbedürftigen Bereichen können Belästigungen oder Beeinträchtigungen, hervorgerufen durch den Anlagenbetrieb, vermieden werden.

Der erforderliche Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen ist gemäß Pkt. 4.8 i.V.m. Anhang 1 der TA Luft zu bestimmen. In Abhängigkeit der Tierbelegung der bestehenden Sauenanlage ist die zu erwartende jährliche Ammoniakemission zu ermitteln. Für die Tierplatzkapazität von 42.238 Schweinen ergeben sich ca. 59,14 t/a und daraus folgend ein erforderlicher Mindestabstand von ca. 1,57 km. Als Untersuchungsgebiet ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 1,57 km mit dem Emissionsschwerpunkt der Anlage im Mittelpunkt zu betrachten, das im Bedarfsfall auch erweitert werden kann.

In Bezug auf die geschützten Arten steht ein Datenpool der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Verfügung, in dem alle relevanten Informationen und Daten, z. B. die Ergebnisse der Biotopkartierungen und des Thüringer Artenerfassungsprogramm, geführt werden. Diese Informationen wurden entsprechend übermittelt.

Die Umgebung der Tierhaltungsanlage wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich demnach um Ackerflächen auf Offenland. Das Potenzial der zu betrachtenden Flächen ist bekannt, es kommen beispielsweise der Feldhamster und fliegende Arten, wie die Feldlerche, vor.

4. Sonstiges

- *Abnahme des Gärsubstrates: einmaliger oder jährlich neu zu erbringender Nachweis der Abnahme?*

Die Ausbringung der in der Anlage anfallenden Gülle bzw. Gärreste dient dem Zweck, diese einer fachgerechten Verwertung zuzuführen.

Verfügt ein Antragsteller nicht ausreichend oder gar nicht über eigene Flächen / Pachtflächen auf denen der Flüssigmist eigenverantwortlich und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ausgebracht werden kann, ist über gültige Abnahmeverträge die Verfügbarkeit ausreichender und geeigneter Ausbringflächen nachzuweisen und abzusichern.

Für die bestehende Sauenanlage existieren bereits entsprechende Abnahmeverträge für die jährlich anfallende Menge von 48.628 t Schweinegülle.

Durch die Verwendung von Maissilage und Hühnertrockenkot als Kofermentate in der Biogasanlage wird die auszubringende Menge Gärsubstrat auf 53.430 t pro Jahr erhöht.

Kopien der entsprechenden Abnahmeverträge sind den Antragsunterlagen unter Punkt 2.2.7 - Abfallverwertung und Abfallbeseitigung enthalten. Gülleabnahmeverträge werden über eine Mindestlaufzeit (in der Regel mindestens 5 Jahre) abgeschlossen. Rechtzeitig vor Ende dieser Laufzeiten ist die Antragstellerin verpflichtet, den zuständigen Behörden die weitere vertraglich gesicherte Abnahme der Gülle / Gärreste nachzuweisen.

Die Kontrolle und der Vollzug der Ausbringung obliegen dem Landwirtschaftsamt Sömmerda, das auch für die Klärung von Vollzugsproblemen in der täglichen Praxis (z.B. Beschwerden) zuständig ist.

- Die zulässige Kubatur der Güllebehälter wurde überschritten.

Im letzten Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage wurden u. a. zwei neue Güllerundbehälter mit einem Fassungsvermögen (brutto) von je 4.777 m³ (d = 31,83 m, h = 6 m) beantragt und mit Bescheid 189/06 vom 20.12.2007 genehmigt.

Auf Grund des relativ langen Zeitraums von der Antragstellung bis zur baulichen Umsetzung der Güllerundbehälter war der beantragte Behältertyp nicht mehr lieferbar.

Daher wurden zwei Behälter der gleichen Lieferfirma mit einem größeren Durchmesser errichtet (d = 33 m, h = 6 m). Das Bruttovolumen beträgt nunmehr 5.131m³.

Die Abweichung der Behältermaße von der Genehmigung 189/06 wurde als Antragsgegenstand im aktuellen Genehmigungsverfahren, zusammen mit der beabsichtigten Umnutzung der Güllebehälter in gasdicht abgedeckte Gärrestlagerbehälter einschließlich Biogasspeicher aufgenommen.

Es handelt sich um Stahlbetonbehälter mit Typenstatik, die den gleichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen, wie die genehmigten Behälter.

- Welche behördlichen Maßnahmen sichern die ordnungsgemäße Errichtung und Überwachung des Betriebes?

Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV ist die Untere Immissionsschutzbehörde des jeweiligen Landkreises.

Im Rahmen eines zu erteilenden Genehmigungsbescheides werden in Form von Nebenbestimmungen auch Anforderungen an die Errichtungsphase der Anlage gestellt. Die fachgerechte Bauausführung wird durch die entsprechenden Fachbehörden, beispielsweise die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Wasserbehörde vor Ort kontrolliert. Entsprechende Bauabschnitte, die behördlich abzunehmen sind, werden, falls erforderlich, im Genehmigungsbescheid beauftragt.

Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage wird vor Ort eine Behördenabnahme stattfinden, an der alle im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörde sowie die Genehmigungsbehörde teilnehmen und prüfen werden, ob die gesetzlichen oder auch die genehmigungsrechtlichen Anforderungen des Genehmigungsbescheides durch den

Anlagenbetreiber umgesetzt wurden bzw. eingehalten werden. Werden Mängel oder eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des Vorhabens festgestellt, werden entsprechende Anforderungen für die Beseitigung der festgestellten Mängel / Abweichungen festgelegt. Die Realisierung ist innerhalb einer gestellten Frist der oder den zuständigen Behörden nachzuweisen. Im schlimmsten Falle darf die Anlage nicht in Betrieb gehen.

Während der Betriebsphase obliegt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB des Landkreises Weimarer Land) die Anlagenkontrolle hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange. Dies erfolgt über jährliche Regelkontrollen oder anlassbezogen, z. B. falls Beschwerden vorliegen.

Gemäß § 17 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zur Erfüllung der sich für den Anlagenbetreiber ergebenden Pflichten nachträgliche Anordnungen erlassen oder bei Verstößen die Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG ganz oder teilweise stilllegen.

Im Rahmen der integrierten Überwachung werden zudem die zuständigen Überwachungsbehörden anderer Fachbereiche zu den Vorortkontrollen hinzugezogen, die die Anlagenkontrollen in Bezug ihrer Belange vornehmen.

- Wo können sich Betroffene informieren?

Betroffene können sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. Umwelt, Ref. Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik bzw. nach Erteilung der Genehmigung an die Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land wenden.

- Wegen der hohen Verkehrsbelastung besteht Klärungsbedarf, inwieweit der Betreiber für die Instandhaltung der Zuwegung heranzuziehen ist.

Die verkehrliche Anbindung der Sauenanlage einschließlich der Biogasanlage hinsichtlich des Liefer- und Personalverkehrs erfolgt über eine gemeindliche Straße an die Landstraße L1054 mittig der Ortslage Neumark.

Ist eine Straße öffentlich gewidmet, dann ist auch der Straßenbaulastträger die öffentliche Hand. Im Falle der Gemeindestraße ist die Stadt Neumark Straßenbaulastträger.

In Bezug auf vorhandene oder entstehende Straßenschäden ist festzustellen, dass der Zustand einer Straße nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sein kann, sondern in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers liegt.

Inwieweit zwischen der Stadt Neumark und der Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG Vereinbarungen über die Umsetzung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen der Straße getroffen werden, kann daher nicht Bestandteil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein.

III.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 08. August 2013 (GVBl. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.1.8.1 i.V.m. Nrn 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas i.V.m. einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase oder durch die Installation und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Ziel der neuen Biogasanlage ist die Produktion regenerativer Energie durch die Verbrennung von Biogas und die biologische Verwertung von Wirtschaftsdünger und pflanzlichen Stoffen. Die in der Biogasanlage zum Einsatz kommende Gülle fällt ausschließlich im eigenen Betrieb an. Als Kofermente sind Maissilage, die im beantragten Flachsilo erzeugt wird, und Hühnertrockenkot (vorrangig von regionalen Geflügelhaltern) vorgesehen.

Am Bestand sowie an der Belegung der Tierhaltungsanlage (insgesamt 42.238 TPL, entspr. 3.289,7 GV) werden keine Änderungen vorgenommen.

Die zu errichtenden Rundbehälter werden generell mit einer Abdeckung errichtet und betrieben. Es handelt sich hierbei um 2 Betonrundbehälter mit Zeltdachabdeckung als Vorgruben mit einem Nettovolumen von 475 m³, einen Betonrundbehälter mit Stahlbetondecke als Hydrolysebehälter mit einem Nettovolumen von 408 m³, einen geschlossenen Stahlrundbehälter mit Konusdach als Fermenter mit einem Reaktionsvolumen von 5.050 m³ sowie einem Biogasvolumen von 440 m³, drei Stahlbetonrundbehälter mit darüber liegendem doppelwandigem Foliengasspeicher zur Nutzung als Nachgärer und Gärrestlager mit 1 x 6.077 m³ und 2 x 4.448 m³ Nettovolumen sowie einem Biogasvolumen von 1 x 2.958 m³ bzw. 2 x 4.274 m³.

Um Verluste bei der Biogaserzeugung zu verhindern, muss der Foliengasspeicher dicht auf den entsprechenden Behältern installiert werden und kann somit einer geschlossenen Abdeckung gleichgesetzt werden.

Hinsichtlich der Zuordnung der Behälter zur Biogasanlage bzw. zur Gülle- / Gärrestlagerstätte ist der Zweck der Rundbehälter ausschlaggebend. Während Hydrolysebehälter [E], Fermenter [F] und Nachgärer [G] als Bioreaktoren dem Hauptzweck der Biogaserzeugung dienen, liegt die Zweckbestimmung der Lagerbehälter [Pos. A, B und C] in der Lagerung des Flüssigmistes. Aus diesem Grund wurden die Volumina (brutto) für die Biogasanlagen (gesamt 12.336 m³) und die Gülle- / Gärsubstratlager (gesamt 16.523 m³) getrennt ausgewiesen.

Zur Ermittlung der in der Biogasanlage gespeicherten Biogasmenge und zur Einstufung der BGA als Lager brennbarer Gase ist der Gasraum oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes der gasdicht abgedeckten Behälter zum Ansatz zu bringen. In Abhängigkeit vom Zweck des entsprechenden Behälters ist für gasdicht abgedeckte Gärrestlagerbehälter grundsätzlich der gesamte Gasraum einzubeziehen. Für Biogasreaktoren gilt als Ansatz für eine Biogaslagerung, wenn das vorhandene Speichervolumen über das für den Prozess der Biogaserzeugung erforderliche Volumen hinausgeht. Dies trifft zu, wenn der Gasraum des jeweiligen Reaktors größer ist als ein Drittel des Substratraumes. In diesem Fall ist der Gasraum dieser Behälter vollständig anzurechnen. Daraus ergibt sich für das Biogaslager nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Speichermenge 15,53 t.

Durch die neue Emissionsquelle, der Abgasanlage des BHKW werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen, da der einzusetzende Gas-Otto-Motor (als selbst genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung nach Nr. 1.2.2.2) entsprechend Pkt. 5.4.1.4 der TA Luft für Verbrennungsmotoranlagen zu betreiben ist und die Ableitbedingungen (Abgaskamin des BHKW h = 12 m) entsprechend TA Luft konzipiert wurden. Durch den Einsatz eines Katalysators zur Minderung des Formaldehyd-Gehaltes des Verbrennungsabgases werden zudem die Emissionen des BHKW weiter reduziert und die Verfügbarkeit des Aggregates verlängert.

Eine den Unterlagen beigefügten Gegenüberstellung der zu erwartenden Emissionen der Gesamtanlage vor und nach der beantragten Anlagenänderung weist für Ammoniak eine geringfügige Reduzierung der zu erwartenden Emissionen aus (Ist 2,198 g/s, Plan 1,974 g/s), die vorrangig auf die Abdeckung bisher offen betriebener bzw. genehmigter Lagerbehälter zurückzuführen ist. Für Geruch wurde eine geringe Zunahme der zu erwartenden Emissionen ermittelt (Ist 497,44 MGE/h, Plan 498,90 MGE/h). Diese Emissionsänderungen sind nicht geeignet, wahrnehmbare Änderungen der Immissionssituation an den nächsten Wohnhäusern (ca. 800 m südlich der geplanten BGA) hervorzurufen.

Darüber hinaus stellt die Gesamtanlage (Tierhaltung und BGA) einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 19 i.V.m. Anhang III und VI der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) i.d.F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert am 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) den Grundpflichten dieser Verordnung.

Folgende maximale Stoffe, Zubereitungen, Kategorien und Mengen nach Anhang I Störfall-Verordnung sind im Betriebsbereich vorhanden:

| Anhang I | Gef. Stoff | Mengen | Bemerkung |
|----------|------------------|-----------|------------|
| Nr. 8 | hochentzündlich | 26.803 kg | Biogas |
| Nr. 11 | hochentzündlich | 6.699 kg | Flüssiggas |
| Nr. 13.3 | Erdölerzeugnisse | 18.920 kg | HEL |

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Der Anlagenstandort befindet sich auf Grund seiner Lage in der Planungshoheit der Stadt Neumark. Die betreffende Tierhaltungsanlage befindet sich außerhalb der Ortslage Neumark. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nicht. Die Zulässigkeit ist daher entsprechend § 35 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung zu beurteilen, da der Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Sauenanlage vor Ablauf des 4. Julis 2012 gestellt wurde. Damit sind gemäß

§ 245a Abs. 4 BauGB die Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 anzuwenden. Es handelt sich hier um einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und somit um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs.1 BauGB.

Da mit der geplanten wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage durch Errichtung einer Biogasanlage keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Einleitung des Niederschlagswassers verbunden sind, traf die Obere Wasserbehörde (Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes) infolge der materiellen Einzelfallprüfung die Entscheidung, dass die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 118 a ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Eine Anzeige nach § 53 KrWG impliziert, dass unter den dargestellten Randbedingungen die Einsatzstoffe im rechtlichen Sinne Abfälle sind. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Führung eines Registers nach § 49 KrWG. Daraus resultiert Nebenbestimmung 6.3 unter Pkt. 6. - Abfallrechtliche Erfordernisse.

Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 unter Pkt. 7. - Naturschutzrechtliche Erfordernisse sind beide geeignet, den durch das Vorhaben verursachten naturschutzfachlichen Funktionsverlust auf einem Ackerstandort zu kompensieren. Bei Maßnahme E 2 handelt es sich um eine externe Ersatzmaßnahme außerhalb des Eingriffsstandortes. Nach der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Gliederung der Naturräume Deutschland nach Ssymank 1994, gehören sowohl der Eingriffsort als auch der Standort für die Ersatzmaßnahme E 2 dem gleichem Naturraum (D 18 "Thüringer Becken und Randplatten") an. Die externe Standortwahl ist damit nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Die Investitionskosten mit Mehrwertsteuer betragen gesamt 2.590.000,00 €.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Für die Herstellung von Biogas ist gemäß § 6 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz (MinöStG) eine Erlaubnis beim zuständigen Zollamt einzuholen.
9. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landkreis Weimarer Land) zu beantragen.
10. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.7 vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
11. Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen entsprechend § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung stets dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
12. Die Errichtung und der Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile ist

entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV zu prüfen sowie in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten.

Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV durchführen zu lassen.

Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BImSchV sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen.

Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedien- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

13. Der Betreiber hat entsprechend § 5 Abs. 2 der 12. BImSchV dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.
14. Innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV, ist eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV enthält. Der Betreiber hat die v. g. Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen. Diese Mitteilung hat gemäß der Anlage II der Richtlinie zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes i. S. der Störfall-Verordnung (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 9/1995, in der aktuellen Fassung von 2008) zu erfolgen (Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung").
15. Der Betreiber hat die Beschäftigten oder deren Personalvertretung über eine Mitteilung nach § 19 Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten und Ihnen auf Verlangen eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zugänglich zu machen.
16. Im Konzept zur Verhinderung von Störfällen kann hinsichtlich der Feststellung sicherheitsrelevanter Anlagenteile beim HEL-Tank, das Abschneidekriterium auf einen Tank bezogen werden. In den „Schnittbildern“ der sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) sind die Angaben zu den Höhen der Doppelmembran-Speicherfolien im Anhang 3 des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen zu ergänzen.
17. Im Punkt 1.4.1 sowie in Anhang 4 (Gefahrstoffkataster) des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sind die Mengen analog der Änderungen im Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zu aktualisieren.
18. Im Fall des Rückbaus alter Gebäude der Stallanlage ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen (siehe Nebenbestimmung 1.3), der Umgang mit asbesthaltigen Stoffen (z.B. Wellasbestdach) spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitzuteilen (siehe Anlage 1 TRGS 519). Bei schwach gebundenem Asbest muss das Abrissunternehmen eine hierfür erforderliche behördliche Zulassung nachweisen.
19. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
20. Die Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal ist grundsätzlich mit dem Kanalbetreiber (AZV Nordkreis Weimar) auf satzungsrechtlicher Grundlage zu regeln. Da die früher praktizierte Einleitung der Dachentwässerung des Stalls II inzwischen nicht mehr erfolgt, dürfte ersatzweise das in der Auffangwanne (Umwallung) gesammelte Regenwasser problemlos ableitbar sein. Der Verwendung des Leitfähig-

keitssensors, welcher im Ereignisfall automatisch das Schließen des Schiebers in Schacht 369 veranlasst, wird seitens der Unteren Wasserbehörde, vorbehaltlich der ebenfalls notwendigen Zustimmung des Zweckverbandes, zugestimmt.

21. Eine Anzeige nach § 53 KrWG (siehe Nebenbestimmung 6.2) ist nicht notwendig für innerbetriebliche Transporte (auf nichtöffentlichen Straßen) und Transporte von Gärresten auf öffentlichen Straßen zwecks Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen.
22. Gülle aus der eigenen Anlage, die zu einer anderen Biogasanlage transportiert werden soll, erfordert für den Transporteur eine Anzeige nach § 53 KrWG. Genannte Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Gülle der eigenen Anlage direkt zur landwirtschaftlichen Verwertung transportiert wird.
23. Die Flurstücke 492 bis 496, 724 und 725 aus der Flur 6 der Gemarkung Neumark sind in der Thüringer Altlastenverdachtsflächendatei unter Kennziffer 14346 registriert.
24. Die Teilobjekte Horizontalsiloanlage, Schubboden-Annahmecontainer und die Silosickersaftgruben bedürfen keiner Baugenehmigung. Die Ausführung ist jedoch entsprechend der Statik und dem Bodengrundgutachten durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen.
25. Der Bauherr und die im Rahmen ihres Wirkungskreises am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
26. Rechtsgrundlagen der veterinärrechtlichen Zulassung sind:
 1. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 in der zurzeit gültigen Fassung,
 2. Verordnung (EG) Nr. 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren in der zurzeit gültigen Fassung,
 3. Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 in der zurzeit gültigen Fassung,
 4. Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) vom 25. Januar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung,
 5. Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 in der zurzeit gültigen Fassung (TierNebV),
 6. Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) vom 07. Juni 1999 in der zurzeit gültigen Fassung.
27. Die veterinärbehördliche Zulassung wird erst erfolgen, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass die einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.
28. Der Widerruf der veterinärrechtlichen Zulassung bleibt bei Verstößen gegen die unter Punkt 9 erteilten Auflagen bzw. bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Rene´ Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler: 1. Ausfertigung : Antragsteller

2. Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Landratsamt Weimarer Land,
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Brand- / Katastrophenschutz / Rettungsdienst
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt / Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt / Untere Abfallbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt
Stadt Neumark
Hauptstraße 23
99439 Berlstedt